

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

71. JAHRGANG

Mainz, den 23. Dezember 2019

NUMMER 13

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
	24. 9. 2019	Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften VV der Landesregierung	372
182	28. 11. 2019	Beglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden für die Verwendung im Ausland VV des Ministeriums des Innern und für Sport, der Staatskanzlei, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, des Ministeriums für Bildung, des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur und des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten	372
21314	27. 11. 2019	Bekanntmachung von Technischen Baubestimmungen (VV-TB) VV des Ministeriums der Finanzen	381
251	2. 12. 2019	Richtlinien für den Härtefonds des Landes Rheinland-Pfalz zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus VV des Ministeriums der Finanzen	381
6302	5. 12. 2019	Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2020 VV des Ministeriums der Finanzen	382

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
	Gemeinsame Veröffentlichungen	
1. 10. 2019	Steuervergünstigung für Baudenkmale; Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes (EStG) Gem. Bek. des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur und des Ministeriums der Finanzen	387
	Staatskanzlei	
27. 11. 2019	Erteilung eines Exequaturs; hier: Herr Alexandre José Vidal Porto, Generalkonsul der Föderativen Republik Brasilien in Frankfurt am Main Bek. der Staatskanzlei	400
4. 12. 2019	Erteilung eines Exequaturs; hier: Frau Lalla Bouthaina El Kerdoudi el Koulali, Generalkonsulin des Königreichs Marokko in Frankfurt am Main Bek. der Staatskanzlei	400
	Ministerium der Finanzen	
11. 3. 2019	Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung; Aufhebung von Rundschreiben Bek. des Ministeriums der Finanzen	400
27. 11. 2019	Neufassung der Organisationsverfügung für den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (Landesbetrieb LBB) Bek. des Ministeriums der Finanzen	400
4. 12. 2019	Einkommengrenze ab dem 1. Januar 2020 (§ 13 Absatz 2 Landeswohnraumförderungsgesetz – LWoFG in Verbindung mit § 13 Absatz 3 LWoFG) Bek. des Ministeriums der Finanzen	402

I.

**Verlängerung der Geltungsdauer
von Verwaltungsvorschriften****Verwaltungsvorschrift der Landesregierung****vom 24. September 2019 (JM 9350-4-61)**

- 1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschrift wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 20. September 2016 (MinBl. S. 234), bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 hinausgeschoben:

Ausübung der Befugnisse im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 30. Juli 2004 (MinBl. S. 286; 2014 S. 100)
– Gliederungsnummer 3131 –

mit folgender Änderung:

In Nummer 2.3 werden nach dem Wort „Fünften“ die Worte „und Zehnten“ eingefügt.

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2019, S. 372

**182 Beglaubigung
inländischer öffentlicher Urkunden
für die Verwendung im Ausland**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern
und für Sport, der Staatskanzlei, des Ministeriums der Finanzen,
des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Demografie, des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz, des Ministeriums für
Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
des Ministeriums für Bildung, des Ministeriums für
Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur und des
Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
vom 28. November 2019 (1022-0004#2019/0001-0301 313)**

Für die Beglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Verwendung im Ausland gelten folgende Bestimmungen:

1 Allgemeines

- 1.1 Inländische öffentliche Urkunden, die im Ausland verwendet werden sollen, müssen legalisiert werden, wenn
- die Legalisation nach dem Recht des ausländischen Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, vorgeschrieben ist oder
 - ein Legalisationszwang nach dem Recht des ausländischen Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, zwar nicht besteht, die Legalisation aber im Einzelfall verlangt wird.
- 1.2 Mit verschiedenen Staaten bestehen zwei- oder mehrseitige Abkommen, wonach Urkunden, die in diesen Staaten verwendet werden sollen, keiner Legalisation bedürfen. Die wichtigsten Abkommen sind in Anlage 1 aufgeführt. Von besonderer Bedeutung ist das in Anlage 2 aufgeführte Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation

– Apostilleübereinkommen – (BGBl. 1965 II S. 875; 1966 II S. 106).

- 1.3 Nach den ab 16. Februar 2019 unmittelbar geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. EU Nr. L 200 S. 1) sind die in Artikel 2 Abs. 1 dieser Verordnung genannten öffentlichen Urkunden, die bei Behörden eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union vorgelegt werden, von der Pflicht der Legalisation oder Apostillierung befreit.

2 Beglaubigung öffentlicher Urkunden, die der Legalisation bedürfen

- 2.1 Öffentliche Urkunden, die der Legalisation bedürfen, müssen vorher grundsätzlich beglaubigt werden.
- 2.2 **Legalisation** ist die Bestätigung einer inländischen öffentlichen Urkunde durch die für die Bundesrepublik Deutschland oder ein Bundesland zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung des ausländischen Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll.
- 2.3 **Öffentliche Urkunden** sind nach deutschem Recht Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (§ 415 Abs. 1 der Zivilprozessordnung). Zu den öffentlichen Urkunden gehören auch die Vermerke über die öffentliche oder amtliche Beglaubigung auf Privaturkunden.
- 2.4 **Beglaubigung** im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist die Bestätigung der zuständigen deutschen Behörde auf einer inländischen öffentlichen Urkunde über die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner gehandelt hat (Zuständigkeit der ausstellenden Person zur Vornahme der Amtshandlung), und gegebenenfalls die Echtheit des Dienstsiegels oder -stempels, mit dem die Urkunde versehen ist.
- 2.5 Öffentliche Urkunden, die der Legalisation bedürfen, werden nur auf Antrag beglaubigt. Von der antragstellenden Person ist anzugeben, in welchem Staat die Urkunde vorgelegt werden soll.
- 2.6 Sofern bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die von ihr zu bestätigenden Angaben nicht nach dem Muster der Anlage 3 hinterlegt oder sonst bekannt sind, ist die Urkunde zunächst vorzubeglaubigen, sodass eine lückenlose, auf die ausstellende Person zurückzuführende Beglaubigungskette entsteht. Zuständig für die Vorbeglaubigung sind die Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen der kreisfreien und der großen kreisangehörigen Städte für die in ihrem Bezirk ausgestellten Urkunden. Urkunden außerhalb des Geschäftsbereiches des Ministeriums des Innern und für Sport sollen von der jeweiligen zuständigen obersten Landesbehörde oder einer hierzu ermächtigten nachgeordneten Behörde vorbeglaubigt werden. Für die Vorbeglaubigung von Urkunden der Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen ist die jeweilige Universität, Hochschule oder Fachhochschule, für die Vorbeglaubigung von Urkunden der Schulen ist die Schulaufsichtsbehörde zuständig.
- Für die Vorbeglaubigung sind Angaben für jeweils zwei Beschäftigte der für Vorbeglaubigungen zuständigen Behörde zu hinterlegen. Veränderungen (Zu- und Abgänge) sind unter Angabe des Zeitpunktes rechtzeitig mitzuteilen.
- 2.7 Für die Vorbeglaubigungs- und Beglaubigungsvermerke sind in der Regel folgende Fassungen zu verwenden:

- 2.7.1 Für die Vorbeglaubigung und die möglicherweise ohne Vorbeglaubigung vorzunehmende Beglaubigung durch die zuständige Behörde:

„Die Echtheit der Unterschrift der/des.....

.....
(Amts-, Dienst- oder Funktionsbezeichnung, Name)

.....
und die Echtheit des begedrückten Dienstsiegels/-stempels werden beglaubigt. Zugleich wird bescheinigt, dass die/der Vorgenannte zur Vornahme der Amtshandlung nach den deutschen Gesetzen befugt ist.

....., den
(Ort, Datum)

(Bezeichnung der Behörde)

(Siegel)

(Unterschrift)
(Name, Amts-, Dienst- oder Funktionsbezeichnung)“

- 2.7.2 Für die Beglaubigung nach Vorbeglaubigung:

„Die Echtheit der Unterschrift der/des.....

.....
(Amts-, Dienst- oder Funktionsbezeichnung, Name)

.....
und die Echtheit des begedrückten Dienstsiegels/-stempels

.....
werden beglaubigt.

....., den
(Ort, Datum)

(Bezeichnung der Behörde)

(Siegel)

(Unterschrift)
(Name, Amts-, Dienst- oder Funktionsbezeichnung)“

- 2.7.3 Die Unterschrift muss handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber vollzogen werden.

- 2.7.4 Der Wortlaut der Beglaubigungsvermerke kann den Bedürfnissen des Einzelfalls angepasst werden. Er muss aber in jedem Fall die in Nummer 2.4 genannte Bestätigung umfassen.

- 2.8 Urkunden, die in Ländern verwendet werden sollen, zu denen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen oder konsularischen Beziehungen unterhält oder die noch keine Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland eingerichtet haben, müssen nach der Beglaubigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion noch vom Bundesverwaltungsamt endbeglaubigt werden. Ferner verlangen die Vertretungen einiger ausländischer Staaten für die Legalisation eine Endbeglaubigung durch das Bundesverwaltungsamt. Diese Staaten sind in Anlage 4 aufgeführt.

- 2.9 Bei der Ausstellung von Urkunden, die für die Verwendung im Ausland der Beglaubigung und Legalisation bedürfen, ist darauf zu achten, dass genügend Platz für alle etwa erforderlichen Beglaubigungsvermerke und den Legalisationsvermerk vorhanden ist. Die Beglaubigungsvermerke sind untereinander zu setzen. Sie können mit einem Stempelabdruck gefertigt werden. Bei Anheften eines Blattes ist die Verbindungsstelle zu siegeln.

- 2.10 Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion übermittelt dem Auswärtigen Amt, dem Bundesverwaltungsamt in Köln und den ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen, deren Amtsbereich sich auf das Land Rheinland-Pfalz erstreckt, eine mit dem Abdruck des

Dienstsiegels versehene Unterschriftsprobe der zur Beglaubigung befugten Personen. Die Unterschriftsproben können im Vervielfältigungsverfahren hergestellt werden; der Abdruck des Dienstsiegels ist stets im Original beizufügen.

3 Erteilung der Apostille nach dem Apostilleübereinkommen

- 3.1 Das Übereinkommen sieht vor, dass die Vertragsstaaten im gegenseitigen Urkundenverkehr von einer Legalisation absehen und sich mit einer vereinfachten, nach einheitlichem Muster herzustellenden Echtheitsbescheinigung (Apostille) begnügen, die von einer Behörde des Staates erteilt wird, in dem die Urkunde ausgestellt worden ist.

- 3.2 Dem Übereinkommen gehen sonstige Verträge vor, nach denen die Verwendung öffentlicher Urkunden in einem anderen Vertragsstaat keiner Legalisation oder Beglaubigung bedarf oder die sonstige, dem Übereinkommen mindestens gleichkommende Erleichterungen oder Vereinfachungen vorsehen.

- 3.3 Das Übereinkommen ist nicht anzuwenden auf Urkunden, die von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen errichtet worden sind.

- 3.4 Die Apostille wird nur auf Antrag erteilt (Artikel 5 des Übereinkommens).

- 3.5 Die Apostille ist auf der Urkunde selbst oder auf einem mit ihr verbundenen Blatt anzubringen; sie muss dem Muster entsprechen, das dem Übereinkommen als Anlage beigelegt ist (Artikel 4 des Übereinkommens). Die Unterschrift in der Apostille muss handschriftlich vollzogen werden. Als „Land“ ist in Nummer 1 der Apostille einzusetzen: „Bundesrepublik Deutschland“.

- 3.6 Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat den Namen der Person, die die Urkunde unterschrieben hat, und die Eigenschaft, in der sie tätig geworden ist, in der Apostille aufzuführen. Sofern die Angaben für diese Person, deren Unterschrift und ein Abdruck des Dienstsiegels oder -stempels bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion nicht nach dem Muster der Anlage 3 hinterlegt oder sonst bekannt sind, sind die Angaben in einem Begleitschreiben zu machen und die Echtheit von Unterschrift sowie Dienstsiegel oder -stempel zu bestätigen. Die Bestätigung ist von einer Person vorzunehmen, deren Unterschrift unter Beifügung eines Abdrucks des Dienstsiegels/-stempels nach dem Muster der Anlage 3 bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hinterlegt ist. Ein Vorbeglaubigungsvermerk ist auf der Urkunde nicht anzubringen. Veränderungen (Zu- und Abgänge) sind unter Angabe des Zeitpunktes rechtzeitig mitzuteilen.

- 3.7 Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion führt das in Artikel 7 des Übereinkommens vorgeschriebene Register oder Verzeichnis und trägt darin die Ausstellung der Apostille ein. Aus dem Register sind auf Antrag der Beteiligten Auskünfte zu erteilen.

4 Beglaubigung von Führungszeugnissen

Das Führungszeugnis wird vom Bundesamt für Justiz in Bonn ausgestellt. Es ist eine Urkunde einer Bundesbehörde, für deren Beglaubigung zwecks Legalisation das Bundesamt für Justiz und für deren Echtheitsbestätigung (Apostille) das Bundesverwaltungsamt zuständig ist.

5 Kosten

- 5.1 Für die Beglaubigung einer öffentlichen Urkunde und für die Erteilung einer Apostille wird von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion eine Gebühr erhoben. Für die Vorbeglaubigung ist keine Gebühr zu erheben.

- 5.2 Die Urkunde wird nach der Beglaubigung regelmäßig der Person, die den Antrag gestellt hat, übersandt oder aus-

gehündigt. Die etwa erforderliche Legalisation ist von der betroffenen Person selbst einzuholen. Soll die Urkunde in besonders eiligen Fällen nach der Beglaubigung unmittelbar der zuständigen ausländischen Vertretung zugeleitet werden, so ist ein an diese Vertretung gerichtetes Schreiben der antragstellenden Person, worin sie um Legalisation der Urkunde bittet und sich zur Zahlung der etwaigen Legalisationsgebühr bereit erklärt, der Vorlage beizufügen.

6 Sonstiges

- 6.1 Wird für ältere Personenstandsurkunden die Beglaubigung oder die Erteilung einer Apostille beantragt, so sind sie zunächst von den zuständigen Standesbeamtinnen und Standesbeamten darauf zu prüfen, ob sie in der alten Fassung noch gültig und nicht durch Berichtigung oder spätere Änderungen überholt sind. Sind solche Urkunden zwar gültig, aber unansehnlich, oder tragen sie noch ein Dienstsiegel aus der Zeit von 1933 bis 1945, so sind neue Urkunden gebührenfrei auszustellen.

Bei anderen Urkunden ist – soweit erforderlich – entsprechend zu verfahren.

- 6.2 Da die Urkunden oftmals dringend benötigt werden, das Beglaubigungsverfahren aber eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, sind alle Beglaubigungssachen ohne Verzug zu erledigen und als Eilsachen weiterzuleiten. Urkunden, die vorbeglaubigt sind oder einer Vorbeglaubigung nicht bedürfen, sind der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion unmittelbar zu übersenden.

7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über die Beglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden für die Verwendung im Ausland vom 18. August 2009 (MinBl. S. 246; 2014 S. 94), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (MinBl. S. 196), außer Kraft.

MinBl. 2019, S. 372

Anlage 1

(zu Nummer 1.2)

1 Befreiung von der Legalisation aufgrund zweiseitiger Verträge**1.1 Belgien**

Maßgebend ist das deutsch-belgische Abkommen vom 13. Mai 1975 über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1980 II S. 813; 1981 II S. 142).

Öffentliche Urkunden, die in einem der beiden Staaten errichtet und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Staat keiner Legalisation, Apostille oder ähnlichen Förmlichkeit (Artikel 1).

Als öffentliche Urkunde für die Anwendung des Abkommens sind unter anderem Urkunden einer Verwaltungsbehörde anzusehen.

1.2 Dänemark

Maßgebend ist das deutsch-dänische Beglaubigungsabkommen vom 17. Juni 1936 (RGBl. II S. 213), das – mit Ausnahme von Artikel 6 – mit Wirkung vom 1. September 1952 wieder angewendet wird (vgl. Nummer 7 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-dänischer Vorkriegsverträge vom 30. Juni 1953, BGBl. II S. 186).

Danach bedürfen unter anderem Urkunden, die von einer obersten oder höheren deutschen oder dänischen Verwaltungsbehörde aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde versehen sind, zum Gebrauch in dem Gebiet des anderen Staates keiner weiteren Beglaubigung oder Legalisation.

1.3 Frankreich

Maßgebend ist das deutsch-französische Abkommen vom 13. September 1971 über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1974 II S. 1074, 1100; 1975 II S. 353).

Öffentliche Urkunden, die in einem der beiden Staaten errichtet und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Staat keiner Legalisation, Apostille oder ähnlichen Förmlichkeit (Artikel 1).

Als öffentliche Urkunde für die Anwendung des Abkommens sind unter anderem Urkunden einer Verwaltungsbehörde anzusehen.

Als öffentliche Urkunde sind für die Anwendung des Abkommens auch Urkunden anzusehen, die in einem der beiden Staaten eine Person, Stelle oder Behörde errichtet hat, die nach dem Recht dieses Staates zur Ausstellung öffentlicher Urkunden in Fällen der Art befugt ist, zu denen die vorgelegte Urkunde gehört (Artikel 3). Diese Bestimmung ist auch dann anzuwenden, wenn derartige Urkunden nicht mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind.

1.4 Griechenland

Maßgebend ist Artikel 24 des deutsch-griechischen Abkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts vom 11. Mai 1938 (RGBl. 1939 II S. 848; vgl. Nummer 3 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-griechischer Vorkriegsverträge vom 26. Juni 1952, BGBl. II S. 634).

Danach bedürfen unter anderem Urkunden, die von einer deutschen oder griechischen obersten Verwaltungsbehörde aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde versehen sind, zum Gebrauch in dem Gebiet des anderen Staates keiner weiteren Beglaubigung oder Legalisation.

1.5 Italien

Maßgebend ist der deutsch-italienische Vertrag vom 7. Juni 1969 über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden (BGBl. 1974 II S. 1069; 1975 II S. 660).

Öffentliche Urkunden, die in einem Vertragsstaat errichtet und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Vertragsstaat keiner Legalisation, Beglaubigung oder anderen Förmlichkeit, die der Legalisation oder Beglaubigung entspricht (Artikel 1 Abs. 1).

Als öffentliche Urkunde für die Anwendung des Vertrages sind unter anderem Urkunden einer Verwaltungsbehörde anzusehen.

1.6 Luxemburg

Maßgebend ist das deutsch-luxemburgische Abkommen vom 3. Juni 1982 über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. 1983 II S. 698; 1984 II S. 188).

Urkunden, die der Standesbeamte/Zivilstandsbeamte des einen Vertragsstaates aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen hat, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Vertragsstaat keiner Beglaubigung oder Legalisation (Artikel 1).

1.7 Österreich

Maßgebend ist der deutsch-österreichische Beglaubigungsvertrag vom 21. Juni 1923 (RGBl. 1924 II S. 55, 61, 91), der seit dem 1. Januar 1952 wieder angewendet wird (vgl. Nummer 1 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung von ehemals zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich abgeschlossenen Verträgen über die Beglaubigung von Urkunden, über Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und des Schutzes des Urheberrechts, sowie über Pflegekinderschutz und den Geschäftsverkehr in Jugendsachen vom 13. März 1952, BGBl. II S. 436).

Danach bedürfen unter anderem Urkunden, die von einer Verwaltungsbehörde des einen vertragschließenden Staates ausgestellt wurden, zum Gebrauch im Gebiet des anderen Staates keiner weiteren Beglaubigung, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel der Verwaltungsbehörde versehen sind.

Maßgebend ist weiterhin der deutsch-österreichische Vertrag vom 18. November 1980 über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. 1981 II S. 1050; 1982 II S. 207). Urkunden, die der Standesbeamte eines Vertragsstaates aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel versehen hat, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Vertragsstaat keiner Beglaubigung (Legalisation).

1.8 Schweiz

Maßgebend ist der deutsch-schweizerische Vertrag über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 14. Februar 1907 (RGBl. S. 411, 415).

Urkunden, die von einer in dem Vertrag beigefügten Verzeichnis aufgeführten obersten und höheren Verwaltungsbehörde des einen der beiden Teile aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in dem Gebiet des anderen Teils keiner Beglaubigung (Legalisation). Das zurzeit gültige Verzeichnis ist im Bundesgesetzblatt 1998 II S. 71 veröffentlicht.

Maßgebend ist weiterhin das deutsch-schweizerische Abkommen vom 4. November 1985 über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. 1988 II S. 126; 1988 II S. 467). Urkunden, die der Standesbeamte des einen Vertragsstaates aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel versehen hat, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Vertragsstaat keiner Beglaubigung (Legalisation).

2 Befreiung von der Legalisation aufgrund mehrseitiger Verträge

2.1 Übereinkommen vom 26. September 1957 über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation (BGBl. 1961 II S. 1055, 1067; 1962 II S. 43)

Aufgrund dieses Übereinkommens bedürfen die auf Ersuchen der diplomatischen oder konsularischen Vertretung für Verwaltungszwecke oder zugunsten bedürftiger Personen von den Standesbeamtinnen und Standesbeamten ausgestellten Personenstandsurkunden im Gebiet der anderen Vertragsstaaten keiner Legalisation.

Das Übereinkommen gilt zurzeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten:

- Belgien,
- Frankreich,
- Italien,
- Luxemburg,
- Niederlande,
- Österreich,
- Portugal,
- Schweiz,
- Türkei.

2.2 Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1971 II S. 85, 1023)

Aufgrund dieses Übereinkommens sind Urkunden von der Legalisation befreit, die von den diplomatischen oder konsularischen Vertreterinnen oder Vertretern einer Vertragspartei des Übereinkommens in ihrer amtlichen Eigenschaft und in Wahrnehmung ihrer Aufgaben in dem Hoheitsgebiet irgendeines Staates errichtet worden sind und die im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei verwendet oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung einer anderen Vertragspartei vorgelegt werden, die ihre Aufgaben im Hoheitsgebiet eines Staates wahrnehmen, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist.

Das Übereinkommen ist zurzeit in der Bundesrepublik Deutschland und in folgenden Staaten in Kraft:

- Belgien,
- Estland,
- Frankreich,
- Griechenland,
- Irland,
- Italien,
- Liechtenstein,
- Luxemburg,
- Malta,
- Moldau,
- Niederlande,
- Norwegen,
- Österreich,
- Polen,
- Portugal,
- Rumänien,
- Schweden,
- Schweiz,
- Spanien,
- Tschechische Republik,
- Türkei,
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland,
- Zypern.

2.3 Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. 1997 II S. 774; 1998 II S. 966)

Aufgrund dieses Übereinkommens bedürfen die von den Standesbeamtinnen und Standesbeamten ausgestellten

mehrsprachigen Auszüge aus den Personenstandsbüchern im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsstaaten keiner Legalisation, Beglaubigung oder gleichwertigen Förmlichkeit.

Das Übereinkommen gilt zurzeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten:

- Belgien,
- Bosnien und Herzegowina,
- Bulgarien,
- Estland,
- Frankreich,
- Italien,
- Kap Verde,
- Kroatien,
- Litauen,
- Luxemburg,
- Moldau,
- Montenegro,
- Niederlande,
- Nordmazedonien,
- Österreich,
- Polen,
- Portugal,
- Rumänien,
- Schweiz,
- Serbien,
- Slowenien,
- Spanien,
- Türkei.

2.4 Europäisches Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl. 1981 II S. 533; 1982 II S. 1057)

Danach sind ein nach diesem Übereinkommen übermitteltes Zustellungsersuchen und seine Anlagen von der Legalisation, der Apostille und jeder entsprechenden Förmlichkeit befreit.

Das Übereinkommen ist zurzeit in der Bundesrepublik Deutschland und in folgenden Staaten in Kraft:

- Belgien,
- Estland,
- Frankreich,
- Italien,
- Luxemburg,
- Österreich,
- Schweiz,
- Spanien.

2.5 Europäisches Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl. 1981 II S. 533, 550; 1982 II S. 1052)

Danach sind ein nach diesem Übereinkommen übermitteltes Amtshilfeersuchen und seine Anlagen von der Legalisation, der Apostille und jeder entsprechenden Förmlichkeit befreit.

Das Übereinkommen ist zurzeit in der Bundesrepublik Deutschland und in folgenden Staaten in Kraft:

- Aserbaidschan,
- Belgien,
- Italien,
- Luxemburg,
- Portugal.

2.6 Übereinkommen vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. 1997 II S. 1086; 1999 II S. 486)

Aufgrund dieses Übereinkommens bedürfen die von den Standesbeamtinnen und Standesbeamten ausgestellten

mehrsprachigen Ehefähigkeitszeugnisse im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsstaaten keiner Legalisation oder gleichwertigen Förmlichkeit.

Das Übereinkommen gilt zurzeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten:

- Griechenland,
- Italien,
- Luxemburg,
- Moldau,
- Niederlande,
- Österreich,
- Portugal,
- Schweiz,
- Spanien,
- Türkei.

Anlage 2

(zu Nummer 1.2)

Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation – Apostilleübereinkommen – (BGBl. 1965 II S. 875; 1966 II S. 106)

Das Übereinkommen gilt zurzeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten:

- Albanien,
- Andorra,
- Antigua und Barbuda,
- Argentinien,
- Armenien,
- Australien,
- Bahamas,
- Bahrain,
- Barbados,
- Belarus,
- Belgien,
- Belize,
- Bolivien,
- Bosnien und Herzegowina,
- Botsuana,
- Brasilien,
- Brunei Darussalam,
- Bulgarien,
- Chile,
- China (nur für Urkunden, die in den Sonderverwaltungsregionen Hongkong und Macau verwendet werden),
- Cookinseln,
- Costa Rica,
- Dänemark (ohne Grönland und die Färöer),
- Dominica,
- Ecuador,
- El Salvador,
- Estland,
- Eswatini,
- Fidschi,
- Finnland,
- Frankreich,
- Georgien,
- Grenada,
- Griechenland,
- Guatemala,
- Guyana,
- Honduras,
- Irland,
- Island,
- Israel,
- Italien,
- Japan,
- Kap Verde,
- Kasachstan,
- Kolumbien,
- Kroatien,
- Lesotho,
- Lettland,
- Liechtenstein,
- Litauen,
- Luxemburg,
- Malawi,
- Malta,
- Marshallinseln,
- Mauritius,
- Mexiko,
- Monaco,
- Montenegro,
- Namibia,
- Neuseeland (ohne Tokelau),
- Nicaragua,
- Niederlande (auch für Aruba, Curacao, Sint Maarten und den karibischen Landesteil, Bonaire, Sint Eustatius und Saba),
- Niue,
- Nordmazedonien,
- Norwegen,
- Oman,
- Österreich,
- Panama,
- Peru,
- Polen,
- Portugal,
- Rumänien,
- Russische Föderation,
- Samoa,
- San Marino,
- São Tomé und Príncipe,
- Schweden,
- Schweiz,
- Serbien,
- Seychellen,
- Slowakei,
- Slowenien,
- Spanien,
- St. Kitts und Nevis,
- St. Lucia,
- St. Vincent und die Grenadinen,
- Südafrika,
- Südkorea (Republik Korea),
- Suriname,
- Swasiland (siehe Eswatini),
- Tonga,
- Trinidad und Tobago,
- Tschechische Republik,
- Türkei,
- Ukraine,
- Ungarn,
- Uruguay,
- Vanuatu,
- Venezuela,
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (auch für Anguilla, Bermuda, Caymaninseln, Falklandinseln, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Britische Jungferninseln, Montserrat, Sankt Helena, Turks- und Caicosinseln),
- Vereinigte Staaten von Amerika,
- Zypern.

Anlage 3
(zu Nummer 2.6)

Behörde	Ort und Datum
---------	---------------

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willy-Brandt-Platz 1
54290 Trier

Beglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden für die Verwendung im Ausland

Zum Zwecke der Beglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden für die Verwendung im Ausland teile ich mit, dass

Name und Vorname

Amts-, Dienst- oder Funktionsbezeichnung
--

zur Vornahme folgender Amtshandlungen befugt ist:

(Beschreibung der Amtshandlungen, gegebenenfalls auch der Vorbeglaubigungs- oder Bestätigungsbefugnis)
--

Sie/Er verwendet folgende Unterschrift und folgendes Dienstsiegel:

Unterschrift	Dienstsiegel
--------------	--------------

Soweit sich zu den vorstehenden Angaben Änderungen ergeben, werde ich diese unverzüglich der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mitteilen.

Unterschrift der Behördenleiterin/des Behördenleiters

Anlage 4

(zu Nummer 2.8)

Liste der Staaten, deren Vertretungen für die Legalisation eine Endbeglaubigung durch das Bundesverwaltungsamt verlangen:

- Afghanistan,
- Bangladesch,
- China, Volksrepublik,
- Irak,
- Iran (außer für Hochschulzeugnisse),
- Jordanien,
- Kambodscha,
- Katar,
- Libanon (nur für Urkunden aus dem Universitäts- bzw. Hochschulbereich),
- Mali,
- Mauretanien,
- Myanmar,
- Nepal,
- Ruanda,
- Saudi-Arabien,
- Senegal,
- Somalia,
- Sudan,
- Syrien,
- Togo,
- Vereinigte Arabische Emirate.

21314 Bekanntmachung von Technischen Baubestimmungen (VV-TB)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen¹

vom 27. November 2019 (4529)

- 1 Aufgrund des § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 87 a Abs. 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 112), BS 213-1, werden die in der Anlage enthaltenen Technischen Baubestimmungen zur Konkretisierung der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 LBauO erlassen.

Die Anlage wird ausschließlich elektronisch auf der Internetseite des Ministeriums der Finanzen als oberster Bauaufsichtsbehörde veröffentlicht. Sie kann im Internet unter https://fm.rlp.de/fileadmin/fm/PDF-Datei/Bauen_und_Wohnen/Baurecht_und_Bautechnik/Anlage_zur_VV-TB.pdf abgerufen werden.

- 2 Die Technischen Baubestimmungen beruhen auf dem Muster einer Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen, die vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder veröffentlicht wird.
- 3 Die Technischen Baubestimmungen werden fortgeschrieben.
- 4 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 2. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift Einführung von technischen Regeln als Technische Baubestimmungen des Ministeriums der Finanzen vom 1. Oktober 2015 (MinBl. S. 154) außer Kraft.

MinBl. 2019, S. 381

251 Richtlinien für den Härtefonds des Landes Rheinland-Pfalz zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen

vom 2. Dezember 2019 (4471-0001-0401 433)

1 Allgemeines

- 1.1 Personen, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus rassistischen oder religiösen Gründen oder wegen ihres politischen oder ethisch begründeten Verhaltens oder aus anderen Gründen der nationalsozialistischen Ideologie durch staatliche Willkürmaßnahmen nachhaltig betroffen worden sind, können aus dem Härtefonds des Landes Rheinland-Pfalz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien Unterstützungen erhalten.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Unterstützung besteht nicht.
- 1.3 Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz und dem Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet sowie Leistungen nach den hierzu ergangenen oder noch ergehenden Härterichtlinien der Bundesregierung sollen vorrangig geltend gemacht werden.

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EU Nr. L 241 S. 1) sind beachtet worden.

2 Personenkreis

- 2.1 Antragsberechtigt sind von NS-Willkürmaßnahmen unmittelbar betroffene Opfer, die bisher keine oder nur eine geringe Entschädigung erhalten haben und diese auch nicht anderweitig erhalten können. Antragsberechtigt sind auch die betroffenen Personen, die bisher keine oder nur eine geringe Entschädigung wegen der durch die nationalsozialistische Verfolgung entstandenen Gesundheitsschäden erhalten haben und diese auch nicht anderweitig erhalten können. Eine laufende Beihilfe ist nicht als geringe Entschädigung anzusehen.
- 2.2 Antragsberechtigt sind ferner überlebende Ehegatten, Kinder und Eltern, wenn diese von den gegen die verstorbene antragsberechtigte Person gerichteten Maßnahmen oder deren Auswirkungen erheblich mitbetroffen waren. Die Zuwendungen für die einzelnen Hinterbliebenen dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der der betroffenen Person zugestanden hätte.
- 2.3 Erben werden nicht berücksichtigt.

3 Wohnsitzvoraussetzungen

- 3.1 Unterstützungen können betroffene Personen erhalten, die bereits zwei Jahre vor Antragstellung ihren Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz hatten und im Zeitpunkt der Antragstellung und der Leistung noch haben.
- 3.2 Abweichend hiervon gilt bei einem ärztlich gebotenen Umzug wegen Pflegebedarf zu Angehörigen nach Rheinland-Pfalz oder von Rheinland-Pfalz in ein anderes Bundesland folgende Übergangsregelung:

Bei einem Zuzug und gleichzeitiger Einstellung der Leistung des bisherigen Wohnsitzlandes wird die Leistung dieses Landes in gleicher Höhe bis zur Bewilligung einer Leistung nach dem Härtefonds des Landes Rheinland-Pfalz, längstens zwei Jahre, weiter gewährt.

Bei einem Wegzug wird die bisherige Leistung bis zur Bewilligung einer Leistung nach den Regelungen im neuen Wohnsitzland weiter gewährt, längstens jedoch für zwei Jahre.

4 Ausschluss von Unterstützungen

Von Leistungen nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, wer Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen ist oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat; die nominelle Mitgliedschaft in der NSDAP oder in einer ihrer Gliederungen schließt den Anspruch auf Entschädigung nicht aus, wenn die betroffene Person unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben den Nationalsozialismus aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des § 1 BEG entsprechen, bekämpft hat und deswegen verfolgt worden ist. Die Regelungen des § 7 BEG über Versagung, Entziehung und Rückforderung sind entsprechend anzuwenden.

5 Unterstützungen

- 5.1 Die Unterstützung besteht in der Regel aus einer einmaligen Kapitalzahlung bis zur Höhe von 3.580,- EUR.
- 5.2 In Ausnahmefällen kann die Unterstützung als laufende Beihilfe monatlich gewährt werden. Ein Ausnahmefall liegt vor bei einer durch NS-Unrecht verursachten nachhaltigen, nicht unerheblichen gesundheitlichen oder körperlichen Schädigung auch im Sinne einer Mitverursachung. Ein Schaden an Körper oder Gesundheit ist als nicht unerheblich anzusehen, wenn die dadurch bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) mindestens 25 v. H. beträgt. Bei einer allgemeinen MdE von mindestens 50 v. H. und bei einer festgestellten MdE aufgrund der Verfolgung wird vermutet, dass die durch die Unrechtsmaßnahme verursachte MdE 25 v. H. beträgt. Zum Nachweis des Grades der Behinderung genügt der Bescheid eines Versorgungsamts.

- 5.3 Die Höhe der Unterstützung ist unter Berücksichtigung von Art und Schwere der nationalsozialistischen Willkürmaßnahmen und den gegenwärtigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der betroffenen Person zu bemessen.
- 5.4 Wegen der Schädigung durch die NS-Gewaltherrschaft aus jeglichem Rechtsgrund anderweitig gewährte Leistungen sind sowohl bei einmaliger Unterstützung als auch bei laufender Beihilfe anzurechnen. Jedoch bleiben bei einer laufenden Beihilfe Einmalzahlungen im Gesamtbetrag bis 12.783,- EUR anrechnungsfrei; über 12.783,- EUR hinausgehende Einmalzahlungen führen zu einer Kürzung der laufenden Beihilfe auf 75 v. H., über 15.339,- EUR hinausgehende Einmalzahlungen führen zu einer Kürzung der laufenden Beihilfe auf 65 v. H., über 17.896,- EUR hinausgehende Einmalzahlungen führen zu einer Kürzung der laufenden Beihilfe auf 55 v. H. und über 20.452,- EUR hinausgehende Einmalzahlungen führen zu einer Kürzung der laufenden Beihilfe auf 45 v. H. der nach Nummer 5.7 errechneten Beihilfe.
- 5.5 Eine Unterstützung kann gewährt werden, wenn die Nettoeinkünfte die jeweils maßgebenden Freibeträge des § 34 Abs. 3 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (3. DV-BEG) vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300) in der jeweils geltenden Fassung bei Alleinstehenden ab 1. August 2004 um nicht mehr als 168,- EUR, als Familieneinkommen um nicht mehr als 279,- EUR übersteigen. Die Erhöhungsbeträge von 168,- bzw. 279,- EUR werden nach dem 1. August 2004 entsprechend der jeweiligen prozentualen Erhöhung der Freibeträge gemäß § 34 Abs. 3 3. DV-BEG – aufgerundet auf volle EUR – angepasst.
- 5.6 Bei außergewöhnlichen Umständen können einmalige Kapitalzahlungen abweichend von den in Nummer 5.5 genannten Voraussetzungen gewährt werden.
- 5.7 Die laufende Beihilfe darf zusammen mit den Nettoeinkünften die Beträge nach Nummer 5.5 nicht überschreiten. Sie wird gewährt bis zur Höhe der Mindestrente nach dem Bundesentschädigungsgesetz (ab dem 1. August 2004 = 422,- EUR).
- 5.8 Die nach diesen Richtlinien gewährten Leistungen sollen den betroffenen Personen als Ausgleich für das erlittene Unrecht zugutekommen. Sie sollen daher nicht zur Minderung der Einkünfte führen, auf die die betroffenen Personen einen gesetzlichen Anspruch haben.
- 5.9 Die Unterstützungen sind persönlicher Natur und daher nicht übertragbar. Sie werden der berechtigten Person unmittelbar gezahlt und sind als laufende Beihilfe jederzeit widerruflich. Im Falle des Todes der berechtigten Person nach Antragstellung können einmalige Kapitalzahlungen der hinterbliebenen Ehegattin oder dem hinterbliebenen Ehegatten, ersatzweise den Kindern der verstorbenen Person ausgezahlt werden. Überzahlte Leistungen sind zurückzufordern.

6 Antragstellung und Nachweise

- 6.1 Die Unterstützungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag beinhaltet das Einverständnis zur Einholung von Auskünften und Einsichtnahmen in Akten, eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht, ein Einverständnis zur Weiterleitung der Antragsunterlagen an andere Behörden sowie eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung.
- 6.2 Die antragstellenden Personen haben die nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen, denen sie ausgesetzt waren, sowie die dadurch erlittenen Schäden an Freiheit oder an Körper und Gesundheit darzustellen und durch geeignete Mittel nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung genügt auch die Benennung und Bezeichnung entsprechender Beweismittel, verbunden mit der Ermächtigung der Entschädigungsbehörde, die zur Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen zu führen. Hierfür haben die antragstellenden Personen

die in Betracht kommenden Behörden, Gerichte, Ärztinnen und Ärzte und sonstigen Stellen von ihrer Geheimhaltungspflicht zu entbinden.

Die für die Bemessung der Unterstützungen zu berücksichtigenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind darzulegen und durch amtliche Urkunden oder sonstige Originalunterlagen nachzuweisen. Falls die antragstellenden Personen bereits Entschädigungs- oder Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder eines Landes erhalten haben, sind die entsprechenden Angaben zu machen und die Zuerkennungsbescheide oder Bewilligungsmittelungen dem Antrag beizufügen.

- 6.3 Der Antrag ist beim Landesamt für Finanzen – Amt für Wiedergutmachung –, Postfach 1465 in 54434 Saarburg schriftlich zu stellen. Antragsvordrucke und Abdrucke dieser Richtlinien werden von dort zur Verfügung gestellt.

7 Entscheidung über die Unterstützungen

- 7.1 Das Landesamt für Finanzen – Amt für Wiedergutmachung – entscheidet unter Würdigung des Verfolgungsschicksals, der heute noch bestehenden Folgen und der gegenwärtigen Lebensumstände. Ist ein Beirat berufen, ist bei der Entscheidung dessen Votum zu berücksichtigen.
- 7.2 Über die Entscheidung erhält die antragstellende Person eine schriftliche Mitteilung mit den Entscheidungsgründen.

8 Beirat

Es kann ein Beirat durch die Ministerin oder den Minister der Finanzen gebildet werden nach den folgenden Bestimmungen:

- 8.1 Die Fraktionen des Landtags schlagen je ein Mitglied vor. Je ein weiteres Mitglied entsenden die Organisationen der Jüdischen Gemeinden sowie der Sinti und Roma.
- 8.2 Die Ministerin oder der Minister der Finanzen beruft die Mitglieder für jeweils zwei Jahre. Aus dem Kreis der Mitglieder beruft die Ministerin oder der Minister ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.
- 8.3 An den Beratungen des Beirats nehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesamtes für Finanzen – Amt für Wiedergutmachung – und des Ministeriums der Finanzen ohne Stimmrecht teil.
- 8.4 Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 8.5 Die Mitglieder des Beirats werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Fahrtkostenersatz in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 2. Dezember 2019 in Kraft und ersetzen die bisher unveröffentlichten Richtlinien des Ministeriums der Finanzen für den Härtefonds des Landes Rheinland-Pfalz zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus vom 30. September 1996 in der Fassung vom 1. September 2014.

MinBl. 2019, S. 381

6302 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2020

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen
vom 5. Dezember 2019 (0410-0006-0401 421 HH 2020)

1 Rechtsgrundlagen

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2020 richtet sich nach dem Landes-

haushaltsgesetz 2019/2020 (LHG 2019/2020), nach der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu geltenden Verwaltungsvorschrift (VV-LHO) sowie nach den Einzelplänen, die den zuständigen Stellen gemäß Nummer 1.1 zu § 34 VV-LHO zugeleitet worden sind.

Daneben ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2020 gemäß § 5 LHO diese Verwaltungsvorschrift maßgebend.

2 Allgemeines

2.1 Bewirtschaftungsmaßnahmen

Zur Vorsorge gegenüber Risiken für den Haushaltsvollzug 2020 werden lediglich 97 v. H. des Volumens der bereinigten Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8 zur Bewirtschaftung freigegeben.

Der Vornhundertersatz bezieht sich auf die Summe der Ansätze der einzelnen Hauptgruppen des jeweiligen Einzelplans. Die zugewiesenen Mittel sind so zu bewirtschaften, dass sie für das ganze Jahr ausreichen würden, falls die gesperrten Beträge nicht freigegeben werden.

Bewilligungen, die im Haushaltsjahr 2020 kassenwirksam werden sollen, dürfen nur insoweit erteilt werden, als sie nicht – neben vorrangig zu bedienenden rechtlichen Verpflichtungen – zu einer Überschreitung der erteilten Zahlungsmächtigungen führen.

Die auf die Ressorts entfallenden freigegebenen Beträge ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Ressort	EUR
MPin u. Stk	9.331.885
Mdl	374.236.767
FM	108.283.428
JM	241.428.344
MSAGD	2.238.545.727
MFFJIV	329.280.759
MWVLW	1.265.701.687
BM	1.171.603.248
H-/Wbau	558.983.646
MUEEF	243.592.414
MWWK	871.493.590
Gesamt	7.412.481.495

Das für Finanzen zuständige Ministerium kann festlegen, dass der Nachweis der Bewirtschaftungsaufgabe bei einzelnen Kapiteln, Titeln oder in einzelnen Bereichen ausgeschlossen ist.

2.2 Auflösung globaler Minderausgaben in den Einzelplänen

Die in den Einzelplänen veranschlagten globalen Minderausgaben sind dem für Finanzen zuständigen Ministerium bis zum 30. Juni 2020 durch entsprechende Zuordnung in HAVWeb haushaltsstellenbezogen nachzuweisen. Die Erwirtschaftung der globalen Minderausgaben soll möglichst außerhalb der Hauptgruppen 7 und 8 erfolgen.

Das für Finanzen zuständige Ministerium kann darüber hinaus festlegen, dass die Erwirtschaftung der globalen Minderausgaben auch bei einzelnen Kapiteln, Titeln oder in einzelnen Bereichen ausgeschlossen ist.

2.3 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei der Ausführung des Haushaltsplans haben die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besonderes Gewicht (§ 7 LHO). Die Ausgabeansätze und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes wirklich notwendig sind (§ 6 LHO). Das bedeutet, dass zwar eine Ermächtigung, aber keine Verpflichtung besteht, die zur Bewirtschaftung übertragenen Mittel auszuschöpfen.

Bei Beschaffungen sind die zentralen Beschaffungsstellen nach Maßgabe der VV „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48) in der jeweils geltenden Fassung zu nutzen.

Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die voraussichtlich im laufenden Haushaltsjahr unter die einzelne Zweckbestimmung fallen (§ 34 Abs. 2 LHO). Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen vermieden werden. Sollte ein unvorhergesehener und unabweisbarer Mehrbedarf entstehen, ist eingehend Vorsorge für eine Kompensation durch entsprechende Einsparungen zu treffen.

2.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

2.4.1 Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Urteil aus dem Jahr 1997 in wesentlichen Punkten die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977 – 2 BvE 1/74 – über die Verfassungsmäßigkeit über- und außerplanmäßiger Ausgaben bekräftigt und anhand des zu entscheidenden Einzelfalles nochmals hervorgehoben, dass das Budgetrecht des Parlaments vor dem eng begrenzten subsidiären Notbewilligungsrecht der Ministerin der Finanzen Vorrang habe.

Bei der Prüfung, ob gemäß § 37 Abs. 1 LHO ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliegt, ist deshalb ein strenger Maßstab sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht anzulegen. Beabsichtigte Ausgaben, die den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 LHO nicht entsprechen, müssen durch Bewirtschaftungsmaßnahmen innerhalb des Ansatzes gedeckt oder bis zur Aufstellung des nächsten Haushalts zurückgestellt werden.

2.4.2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums (§ 37 Abs. 1 LHO). Eine Einwilligung kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn entsprechende Einsparungen bei einer anderen Haushaltsstelle desselben Einzelplans mit Ausnahme von besonderen Bindungen unterliegenden Mitteln (z. B. Drittmittel, nicht steuerbare Personalausgaben) angeboten werden.

Im Vollzug traten gelegentlich Fälle auf, bei denen die erforderliche vorherige Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums nicht eingeholt wurde. Die Fälle sind in der Haushaltsrechnung gekennzeichnet. Die Ressorts werden gebeten, durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass solche Fälle nicht auftreten.

2.4.3 Dem Landtag sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 37 Abs. 4 LHO i. V. m. § 4 Abs. 2 LHG 2019/2020 vierteljährlich mitzuteilen, wenn sie im Einzelfall 50 000 EUR übersteigen; Einzelfälle, die den Betrag von 500 000 EUR übersteigen, sind dem Landtag als Fälle von erheblicher finanzieller Bedeutung unverzüglich mitzuteilen.

2.4.4 Bei der Erteilung von Zahlungs- oder Umbuchungsanordnungen an die Landeskassen auf außerplanmäßige Buchungsstellen ist bereits in der Anordnung die zutreffende Funktionsziffer nach dem Funktionenplan anzugeben, damit die haushaltssystematische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nach Aufgabenbereichen sichergestellt ist und Mehrarbeit bei den Landeskassen und bei dem für Finanzen zuständigen Ministerium wegen der nachträglichen Ermittlung der zutreffenden Funktionsziffer vermieden wird.

2.4.5 Die Einwilligung nach § 37 Abs. 1 LHO zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe ermächtigt nur zur Leistung von notwendigen Mehrausgaben im laufenden Haushaltsjahr. Eine Ausgabe ist nur insoweit über- oder außerplanmäßig, als die Voraussetzungen nach Nummer 1.1 oder Nummer 1.2 zu § 37 VV-LHO erfüllt sind.

Haben danach die Ausgaben bei einer Haushaltsstelle den Betrag der Einwilligung nicht erreicht, so kann der die Ausgaben übersteigende Betrag der Einwilligung nicht zur Deckung einer Mehrausgabe bei einer anderen Haushalts-

stelle, zur Bildung eines Ausgaberesstes oder zur Erfüllung von Einsparauflagen verwendet werden.

2.5 Haushaltswirksame Verpflichtungen

Die Nummern 2.3, 2.4.1, 2.4.2 und 2.4.3 (vgl. § 4 Abs. 3 LHG 2019/2020) gelten auch für Maßnahmen, durch die für das Land Verpflichtungen entstehen können, für die Mittel im laufenden Haushaltsplan nicht veranschlagt sind oder für die voraussichtlich Mittel in den Haushaltsplänen künftiger Jahre erforderlich werden (§ 37 Abs. 2, § 38 Abs. 1 LHO).

Das für Finanzen zuständige Ministerium wird sich bei den Ressorts über die Belegung von Haushaltsansätzen durch Verpflichtungen in den Haushaltsjahren 2021 ff. und die tatsächlichen Vorbelastungen und deren Fälligkeiten informieren und sich die Belegung in Einzelfällen nachweisen lassen.

2.6 Kopplungsvermerke

Kopplungsvermerke, die eine Verstärkung zu mehreren Ausgabetiteln zulassen, dürfen in der Summe nur einmal in Anspruch genommen werden.

2.7 Ausgaberesste

Ausgaberesste dürfen nur für den Zweck in Anspruch genommen werden, für den sie gebildet worden sind. Soweit der Ausgaberesst im Haushaltsvollzug für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt wird, darf er im Rahmen der Deckungsfähigkeit für andere Maßnahmen nur mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums verwendet werden. Zur Erfüllung von Einsparauflagen (u. a. globale Minderausgaben, haushaltswirtschaftliche Maßnahmen) herangezogene Ausgabemittel stehen für die Bildung von Ausgaberessten nicht mehr zur Verfügung.

2.8 Haushalte von Zuwendungsempfängern und anderen

Das Besserstellungsverbot ist im Rahmen der institutionellen Förderung für alle Fälle unabhängig von der Zuwendungsbe-tragshöhe (vgl. Teil I Nr. 1.3 ANBest-I zu § 44 VV-LHO) sowie im Rahmen der Projektförderung für die Fälle, in denen die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden (vgl. Teil I Nr. 1.3 ANBest-P zu § 44 VV-LHO), zu be-achten. An die Stelle des BAT und MTArb tritt gemäß TVÜ-L der TV-L (siehe § 2 TVÜ-L).

2.9 Beteiligung der Haushaltsbeauftragten

Bei allen Maßnahmen, die aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der Mitwirkung des für Finanzen zuständi-gen Ministeriums bedürfen, ist auf den Vorlagen zu bestä-tigen, dass die oder der Beauftragte für den Haushalt (ent-sprechend § 9 LHO) beteiligt worden ist, es sei denn, diese oder dieser hat ausdrücklich auf eine Beteiligung verzich-tet. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Bestim-mungen der Nummer 5.4 zu § 9 VV-LHO hingewiesen.

2.10 Beteiligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums

In der Vergangenheit wurde die nach den §§ 5 und 19 Abs. 1 i. V. m. Anhang 3 der Gemeinsamen Geschäfts-ordnung für die Landesregierung sowie für die Staatskanz-lei und die Ministerien (Gemeinsame Geschäftsordnung – GGO –) erforderliche rechtzeitige Beteiligung bei Maß-nahmen mit finanziellen Auswirkungen und die gebotene Darstellung der voraussichtlichen Kosten einschließlich der Be- und Entlastungen kommunaler Haushalte nach Maßgabe des Konnexitätsausführungsgesetzes nicht im-mer beachtet.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass für die Einhaltung der Vorschriften, insbesondere für die in Anhang 3 der GGO festgelegte Aufgliederung von fi-nanziellen Auswirkungen in Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, Sorge zu tragen ist.

Auf die für sonstige Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung erforderliche Einwil-ligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums nach § 40 Abs.1 Satz 2 LHO wird in diesem Zusammenhang ebenfalls hingewiesen.

2.11 Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen

Bei Verstößen gegen die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, die zu einem Schaden für das Land führen, ist zu prüfen, ob die oder der dafür verantwortliche Landesbedienstete zum Ersatz verpflich-tet ist.

Ergeben die Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz in seinen Jahresberichten, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben ohne Zustimmung des für Fi-nanzen zuständigen Ministeriums geleistet werden, gibt dies Veranlassung, der Frage der Verantwortlichkeit der die Zahlung anordnenden Stelle nachzugehen.

2.12 Erteilung von Zahlungsanordnungen

Den Landeskassen sind die für Zahlungen erforderlichen An-ordnungen (§ 70 Satz 2 LHO) rechtzeitig zu erteilen. Dabei ist in jedem Fall das zutreffende Datum anzugeben, zu dem die Einzahlung oder die Auszahlung bewirkt sein muss (Fällig-keitstag). Bei Annahmeanordnungen ist zur Vermeidung un-nötiger Verwahrungsbuchungen eine zeitnahe Anordnungserstel-lung (i. d. R. vor Rechnungserstellung, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Rechnungserstellung) er-forderlich. Ohne Vorliegen einer entsprechenden Anordnung ist zudem die Umsetzung des Mahn- und Vollstreckungs-verfahrens für die Kassen unmöglich. Hinsichtlich in diesem Zusammenhang entstehender wirtschaftlicher Nachteile für das Land ist Nr. 2.11 entsprechend anzuwenden. Auf Nr. 4.2.2.3 der Anlage 2 zu Nr. 10.2 der Bestimmungen zu den §§ 70 bis 80 der VV-LHO für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung wird ausdrücklich hingewiesen. Wie-derkehrende Zahlungen sind immer zum gleichen Zeitpunkt auszuführen.

2.13 Zahlungsbegründende Unterlagen bei Zahlungsanor-dnungen

Den Landeskassen sind grundsätzlich keine die Zahlung begründenden Unterlagen zu übersenden. Ausgenommen davon sind aus kassentechnischen Gründen die Zahlungs-anordnungen in fremder Währung sowie bei Allgemeinen Zahlungsanordnungen die sogenannten Mitteilungen. In diesen Fällen sind den Landeskassen Kopien der zahl-ungsbegründenden Unterlagen, ggf. mit Begleitzettel, zu-uleiten. Wegen der Einzelheiten wird auf das Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juni 2013 – 61 – 0130 – 4210 – verwiesen.

2.14 Umsetzung von Mitteln gemäß § 50 Abs. 1 und 2 LHO

Umsetzungen von Mitteln gemäß § 50 Abs. 1 und 2 LHO sind einzelfallweise von den beteiligten Ressorts der Lan-deshauptkasse in Mainz schriftlich mitzuteilen. In der Mit-teilung ist stichwortartig der Grund für die Umsetzung der Mittel anzugeben.

2.15 Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 59 LHO

Nach Nummer 4 zu § 59 VV-LHO ist die Unterrichtung der zuständigen Kasse bei Stundung, Niederschlagung und Erlass eines Anspruchs erforderlich. Die Unterrichtung er-möglicht u. a. die Aufnahme solcher Beträge in statistische Erhebungen.

3 Bewirtschaftung der Personalausgaben und Stellen-pläne

Steuerungsinstrument ist zum einen das jeweilige Per-sonalausgabenbudget. Zum anderen sind innerhalb der stellungengebundenen Personalausgaben die Stellenpläne verbindlich. Sie können nur in den Grenzen des jeweili-gen Budgets der steuerbaren Personalausgaben in Anspruch genommen werden. Eine Besetzung freier Stellen darf da-her solange nicht erfolgen, wie diese zu einer Überschrei-

tung des kapitelbezogenen steuerbaren Personalausgabenbudgets führen könnte.

Zugleich ist eine Ausweitung der Gesamtstellenzahl nicht zulässig, selbst wenn das Budget hierdurch nicht überschritten würde. Hiervon können in vollem Umfang dritt-mittelfinanzierte Stellen ausgenommen werden.

3.1 Unter diesen Vorgaben erteilt das für Finanzen zuständige Ministerium allgemein seine Einwilligung, bei Bedarf

- Abweichungen von den Stellenplänen für andere Stellen als Planstellen gemäß § 49 Abs. 3 LHO vorzunehmen. Bei Eingruppierungen nach Entgeltgruppe 11 und höher ist die haushalterische Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums erforderlich.

Die tarifliche Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums ist erforderlich bei Eingruppierungen

- nach Entgeltgruppe 12 der Anlage A zum TV-L und höher in der dritten Qualifikationsebene und
- nach Entgeltgruppe 14 der Anlage A zum TV-L und höher. Im Rahmen der tariflichen Zustimmung sind damit Eingruppierungen nach Entgeltgruppe 13 Teil I der Anlage A zum TV-L in der vierten Qualifikationsebene nicht vorzulegen,
- Leerstellen nach § 50 Abs. 4 und 7 LHO unter den dort genannten Voraussetzungen mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ zu schaffen,
- von der Ermächtigung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 LHG 2019/2020 Gebrauch zu machen.

Soweit die tarifrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, kann das Entgelt für Beschäftigte, die einen Anspruch auf Entgelt nach der Entgeltgruppe E 13 Ü haben, weiterhin aus einer Stelle der Entgeltgruppe E 13 gezahlt werden.

In den Stellenüberwachungs- und Stellenbesetzungslisten sind die betreffenden Ausnahmen zu vermerken (vgl. Nr. 5.3.2 zu § 49 VV-LHO).

Die allgemeinen Einwilligungen stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Dieser Widerruf kann sich auf den gesamten Landeshaushalt oder auf einzelne Bereiche beziehen.

Die Auswirkungen auf die Eingruppierung, die sich aus dem Änderungstarifvertrag vom 2. März 2019 ergeben, sind in den Stellenplänen zu berücksichtigen. Hierzu gehen gesonderte Hinweise durch die Haushaltsabteilung.

3.2 Vergleichbarkeit von Entgelt- und Besoldungsgruppen

Im Vorgriff auf eine Änderung der Nummer 4.2 zu § 49 VV-LHO in der Fassung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22) werden vorläufig hinsichtlich der Vergleichbarkeit der einzelnen Entgeltgruppen mit den Besoldungsgruppen folgende Entsprechungen bestimmt:

Entgeltgruppe	Besoldungsgruppe
E 15 Ü	A 16
E 15	A 15
E 14	A 14
E 13 Ü, E 13	A 13
E 12	A 12
E 11	A 11
E 10	A 10
E 9	A 9
E 8	A 8
E 7, E 6	A 7
E 5, E 4	A 6
E 3	A 5
E 2 Ü	A 3

Dieser Stellenvergleich dient nur der Durchführung von § 49 VV-LHO und hat keine Bedeutung für die Eingruppierung von Beschäftigten. Der Vergleich tritt an die Stelle der mit dem Übergang zum TV-L entfallenden bisherigen Vergleichsgrundlage nach der Nummer 6 der Vorbemerkungen zur Allgemeinen Vergütungsordnung – Anlage 1 a zum BAT.

- 3.3 Die Ressorts werden ermächtigt, Mehrausgaben über das zugewiesene Personalausgabenbudget zu leisten, soweit diese Ausgaben zur Erfüllung von Rechtsverpflichtungen (insbesondere der durch Gesetz oder Tarif festgelegten Bezüge- oder Entgelterhöhungen) erforderlich sind. Die Mehrausgaben sind begrenzt durch die dafür im Einzelplan 20 – Allgemeine Finanzen – bei Kapitel 20 02 – Allgemeine Bewilligungen – Titel 461 01 – Globale Mehrausgaben für Personalausgaben – zur Verfügung stehenden Mittel. Die genaue Höhe der Ermächtigung zur Leistung von Mehrausgaben je Ressort teilt das für Finanzen zuständige Ministerium zu gegebener Zeit mit. Sollte das in Kapitel 20 02 bei Titel 461 01 zur Verfügung stehende Rechnungssoll nicht ausreichen, haben die Ressorts den verbleibenden Betrag aus ihrem Personalausgabenbudget zu tragen.

- 3.4 Auf die Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und auf die besonderen Pflichten öffentlicher Arbeitgeber wird hingewiesen.

Auf die Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst wird hingewiesen.

- 3.5 Lebensaltersgrenzen nach § 48 LHO

- 3.5.1 Im Rahmen der Dienstrechtsreform des Jahres 2010 wurde die ursprünglich im Haushaltsrecht verankerte Lebensaltersgrenze für die Berufung in ein Beamtenverhältnis (§ 48 Abs. 1 LHO, § 48 VV-LHO) in das Beamtenrecht überführt (§ 19 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2030-1). Für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit ist die allgemeine Grenze danach beim 45. Lebensjahr festgelegt. Bei einem Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes darf grundsätzlich das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet sein. Näheres – auch Abweichungen – zu diesen Höchstaltersgrenzen regeln § 8 der Laufbahnverordnung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2030-5, § 1 Abs. 2 der Schullaufbahnverordnung vom 15. August 2012 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 2018 (GVBl. S. 184), BS 2030-45 sowie § 15 der Laufbahnverordnung für den Polizeidienst vom 10. Mai 2016 (GVBl. S. 251), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 2030-12. Für bestimmte Hochschulbedienstete erfolgte eine Normierung aufgrund von Ermächtigungsgrundlagen im Hochschulrecht (§ 52 Abs. 1 Satz 3 und § 83 Abs. 3 Satz 5 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41 sowie § 43 Abs. 1 Satz 3 des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 19. November 2010 (GVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-20) in einer eigenen Rechtsverordnung (Landesverordnung über die Höchstaltersgrenze für die Berufung von bestimmten Hochschulbediensteten in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vom 8. Dezember 2010 (GVBl. S. 538, BS 223-41-7)). Die beamten- und hochschulrechtlichen Regelungen verdrängen die bisherigen Vorschriften des Haushaltsrechts.

Die Höchstaltersgrenzen gelten – u. a. vor dem Hintergrund, dass seit dem 1. Januar 2011 Versorgungslasten nach dem

Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (GVBl. 2010 S. 93, BS Anhang I 149) abgefunden werden – nicht mehr für beamtenrechtliche Versetzungen in den Landesdienst.

Im Vorgriff auf eine noch vorzunehmende Änderung der Regelungen zu § 48 VV-LHO wird um entsprechende Beachtung gebeten. Weitergehend wird auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 15. Dezember 2011 (Az: 4 b 10 01 – 412) verwiesen.

- 3.5.2 Als Lebensaltersgrenze für die Versetzung von Beamtinnen und Beamten des Landes in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gilt nach Nummer 5 zu § 48 VV-LHO das vollendete 55. Lebensjahr. Die nach § 48 LHO erforderliche Einwilligung wird von dem für Finanzen zuständigen Ministerium bis auf Weiteres allgemein erteilt. Für die Weiter- bzw. Wiederverwendung von begrenzt dienstfähigen oder teildienstfähigen Beamtinnen und Beamten sind alle bestehenden Stellenbesetzungsmöglichkeiten auszunutzen. Insofern wird insbesondere auf das Modell zur Übernahme teildienstfähiger Beamtinnen und Beamter gemäß § 3 Abs. 3 LHG 2019/2020 und zur Wiederverwendung vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamtinnen und Beamter gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHG 2019/2020 hingewiesen.
- 3.6 Zur haushaltsrechtlichen Umsetzung der Altersteilzeit in der Landesverwaltung wurden von dem für Finanzen zuständigen Ministerium die folgenden Schreiben erlassen, die weiterhin gelten und jeweils entsprechend für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzuwenden sind:
- für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Schreiben vom 27. Januar 1999 (00 30 29/0199 – 422);
 - für die Beamtinnen und Beamten das Schreiben vom 20. Dezember 2000 (00 30 29/0200 – 422);
 - für Anträge auf Bewilligung von Altersteilzeit, die nach dem 13. Juni 2006 bis zum 31. Juli 2007 eingegangen sind, das Schreiben vom 30. Juni 2006 (00 30 29/0606 – 422) – hinsichtlich der zu sperrenden und in Abgang zu stellenden Stellenanteile.
- 3.7 Um im Haushaltsvollzug die in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten bzw. deren Hinterbliebene der zutreffenden Haushaltsstelle zuordnen zu können, ist vom Ressort die entsprechende Haushaltsstelle im Rahmen der Verfügung über die Versetzung/Eintritt in den Ruhestand dem Landesamt für Finanzen mitzuteilen.
- 3.8 Die Gewährung von Leistungsanreizen (Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch § 143 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2032-3, gilt über § 69 Abs. 10 des Landesbesoldungsgesetzes fort) wird weiterhin ausgesetzt (Ministerratsbeschluss vom 25./26. November 2002).
- 3.9 Prämien für die Übernahme von Personal sind ausschließlich durch das Landesamt für Finanzen zu verbuchen.

4 Neue Steuerungsinstrumente, insbesondere Budgetierung

Zur Unterrichtung des Landtags sind dem für Finanzen zuständigen Ministerium zum Stichtag 30. Juni bis zum 31. Juli und zum Stichtag 31. Dezember bis zum 31. Januar folgende Unterlagen zu übermitteln:

- Zu den budgetierten Ausgaben: Die erforderlichen Daten und Prognosen zu Haushaltssoll und Ausgaben (Ist), gegliedert nach Haushaltskapiteln. Soweit erforderlich, sind hierzu Informationen zur Ausgabenentwicklung und zum Personalbestand zu ergänzen.
- Zur Kosten- und Leistungsrechnung: Eine kurze Darstellung der aktuellen Neuerungen (für den Bericht zum 31.12.).
- Zur Selbstbewirtschaftung: Die erforderlichen Daten und Prognosen (für den Bericht zum 31.12.).

Die jeweils zuständigen Haushaltsbeauftragten prüfen den auf dieser Grundlage erstellten Berichtsentwurf und geben dem für Finanzen zuständigen Ministerium innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine entsprechende Rückmeldung.

Zu den Einzelheiten ergeht ein gesondertes Schreiben der Haushaltsabteilung, mit dem auch die verbindlichen Formblätter übersandt werden.

5 Bewirtschaftung der Hauptgruppen 5 bis 9

(spezifische Aufgabenbereiche und Finanzierungsformen)

- 5.1 Institutionelle Förderung
- 5.1.1 Für die Aufhebung der Sperre von Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen zur institutionellen Förderung sind dem für Finanzen zuständigen Ministerium gemäß § 5 Abs. 1 LHG 2019/2020 vorschriftsmäßige bzw. satzungsgemäß beschlossene und von dem zuständigen Ministerium gebilligte Haushalts- oder Wirtschaftspläne für das Haushalts- oder Wirtschaftsjahr 2020 vorzulegen. Die Billigung der Haushalts- oder Wirtschaftspläne durch das jeweilige Fachministerium ist ausdrücklich zu bestätigen.
- 5.1.2 Falls das für Finanzen zuständige Ministerium keine Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 LHG 2019/2020 zulässt, sind bei Zuwendungen von mehr als 150 000 EUR außerdem Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Einrichtungen im Sinne von § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LHO auf der Grundlage der vom Fachministerium gebilligten Haushalts- oder Wirtschaftspläne zur Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags (HuFA) zu übersenden.
- 5.1.3 In den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen und den Übersichten zur Vorlage an den HuFA sind wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr zu begründen.
- 5.1.4 Die Anträge zur Aufhebung der Sperre von Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen zur institutionellen Förderung sind dem für Finanzen zuständigen Ministerium bis spätestens 31. Mai 2020 vorzulegen. Nur so kann die vom HuFA im Jahr 2015 nochmals bekräftigte Erwartung der rechtzeitigen Vorlage eingehalten werden. Sofern dieser Termin ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann, sind die Gründe für die verspätete Vorlage anzuführen.
- 5.1.5 Die Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums zu Abschlagszahlungen gemäß § 5 Abs. 2 LHG 2019/2020, die im Zeitraum bis zum 31. Mai erfolgen und deren Summe der in diesem Zeitraum bewilligten Abschlagszahlungen den Betrag von bis zu 5/12 des für das gesamte Haushaltsjahr vorgesehenen Zuwendungsbetrages nicht überschreitet, gilt als erteilt, wenn die geförderte Institution verbindlich zusagt, ihren Haushalts- oder Wirtschaftsplan bis spätestens 31. Mai des Jahres vorzulegen.

Für Abschlagszahlungen, die nach dem 31. Mai erfolgen oder den Betrag von 5/12 des für das gesamte Haushaltsjahr vorgesehenen Zuwendungsbetrages übersteigen, ist die Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums unter Angabe der maßgeblichen Gründe zu beantragen.

- 5.1.6 Bei der Bewilligung von Zuwendungen wird auf die Beachtung der Nummern 2.8 und 5.7 besonders hingewiesen.

- 5.1.7 In den Zuwendungsbescheid ist zur Vermeidung eines eventuell entstehenden Vertrauensschutzes der Vorbehalt aufzunehmen, dass aus der bisherigen Förderung nicht auf die künftige Förderung geschlossen werden kann.

5.2 Mischfinanzierungen

Sind Landesmittel aufgrund rechtlicher Verpflichtungen oder aufgrund von Vereinbarungen in einem bestimmten Verhältnis zu Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen veranschlagt und gehen die zweckgebundenen Einnahmen nicht in der veranschlagten Höhe ein, so darf ungeachtet ausgebrachter Verstärkungsvermerke über die Ausgaben nur entsprechend dem Verhältnis der Ist-Einnahmen zu den veranschlagten zweckgebundenen Einnahmen verfügt werden. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

5.3 Privatfinanzierungen

5.3.1 § 4 Abs. 4 LHG 2019/2020 ermöglicht die Durchführung von Investitionsmaßnahmen (landeseigener Hoch- und Tiefbau) im Wege privater Vorfinanzierung. Damit sollen – unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit – neue marktübliche Finanzierungsarten genutzt werden. Privatfinanzierungen jeglicher Art dürfen vom zuständigen Fachministerium mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums abgeschlossen werden; sie sind zuvor vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags zu genehmigen. Bei der Vorbereitung von privatfinanzierten Projekten im Hochbaubereich obliegen dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Genehmigung der Raumbedarfsunterlagen und die abschließende Prüfung der Wirtschaftlichkeit der von den Fachressorts einzuholenden Angebote.

5.3.2 Bei der Beschaffung von Maschinen und Geräten, insbesondere von IT-Anlagen und -Geräten sowie von Fahrzeugen, ist durch eine Kostenvergleichsrechnung die günstigste Beschaffungsart (Kauf, Miete, Leasing) zu ermitteln. Bei gegebenem Bedarf ist eine längerfristige Nutzung der Gegenstände vorzusehen, wenn sich dadurch wesentliche Einsparungen erzielen lassen. Bestehende Mietverträge sind daraufhin zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung der noch möglichen Nutzungsdauer ein Restkauf wirtschaftlicher wäre als die weitere Miete.

5.4 Verbilligte Veräußerung und Überlassung von Grundstücken
Auf eine besondere Art der Förderung der Konversion wird aufgrund der Regelung des § 7 Abs. 2 LHG 2019/2020 hingewiesen. Danach kann das für Finanzen zuständige Ministerium abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO bei landeseigenen bebauten und unbebauten Grundstücken in Konversionsstandorten Ausnahmen von der Verpflichtung zur Veräußerung zum vollen Wert zulassen.

Weiterhin können nach § 7 Abs. 3 LHG 2019/2020 landeseigene Liegenschaften an Gemeinden oder Gemeindeverbände mietzinsfrei überlassen werden, soweit und solange sie der Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen.

Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit der verbilligten Abgabe landeseigener Grundstücke an Gebietskörperschaften für Hochschulzwecke verwiesen (vgl. Haushaltsvermerk bei Kapitel 12 20 Titel 131 01).

5.5 Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege
Das für die kulturellen Angelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege bis zur Höhe von 1 000 000 EUR im Einzelfall ohne Beteiligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums auszusprechen und führt im Hinblick auf die gesetzliche Garantiesumme nach § 8 Abs. 3 LHG 2019/2020 über die ausgesprochenen Bewilligungen Anschreibungen. Das für Finanzen zuständige Ministerium erhält nach Ablauf des Haushaltsjahres über die ohne seine Beteiligung ausgesprochenen Garantien einen Bericht.

5.6 Ausgaben für Informationstechnologie

Die Mittel für die automatisierte Informationsverarbeitung sind in der Titelgruppe 99 bzw. bei Einzeltiteln der Folge Nummer 68 veranschlagt. Andere Haushaltstitel dürfen für diese Zweckbestimmung nicht verwendet werden.

5.7 Einfache und wirtschaftliche Bauplanung und -ausführung
Der Landtag hat in der Vergangenheit mehrfach auf eine wirtschaftliche, zweckentsprechende und einfache Bauplanung und Bauausführung hingewiesen. Dies soll auch für Baumaßnahmen Dritter gelten, die vom Land gefördert werden. Es wird daher gebeten, im Rahmen der Bewilligung von Zuwendungen darauf hinzuwirken, dass dieser Grundsatz auch von den Zuwendungsempfängern beachtet wird.

5.8 Haushaltstechnische Verrechnungen

Nach den Richtlinien zur Haushaltssystematik des Landes Rheinland-Pfalz müssen die Einnahmen der Ober-

gruppe 38 i. d. R. den Ausgaben der Obergruppe 98 entsprechen. Der Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben in diesem Bereich ist auch im Vollzug sicherzustellen. Das Ressort, das die Einnahmen verbucht, legt zu diesem Zweck zum 4. Dezember des Haushaltsjahres dem zuständigen Einzelplanreferat der Haushaltsabteilung des für Finanzen zuständigen Ministeriums einen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben vor. Um dabei einen Ausgleich der Obergruppen 38 und 98 im Einzelfall sicherzustellen, hat das jeweilige Ausgaberesort dem betreffenden Einnahmeressort bereits im Vorfeld die tatsächlich geleisteten Ausgaben rechtzeitig mitzuteilen. Daraus resultierende Umbuchungen zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben müssen bis zum Jahresende abgeschlossen sein.

5.9 Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen

Eine Abweichung von den im Haushaltsaufstellungserlass des für Finanzen zuständigen Ministeriums festgelegten Beschaffungshöchstpreisen für Dienstkraftfahrzeuge ist nur mit dessen vorheriger Zustimmung möglich.

Die Einwilligung ist frühzeitig einzuholen. Eine Abweichung scheidet grundsätzlich aus, wenn sich durch die jeweilige Beschaffung die Zahl der Dienstkraftfahrzeuge in einer Dienststelle erhöht.

6 Schlussbestimmung

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2020 gültig.

MinBl. 2019, S. 382

II.

Gemeinsame Veröffentlichungen**Steuervergünstigung für Baudenkmale;****Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes (EStG)**

Gemeinsame Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur und des Ministeriums der Finanzen vom 1. Oktober 2019 (15211/15214 – 53 400/50)

Inhalt

- 1 Beantragung der Bescheinigung
- 2 Voraussetzungen einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 11b EStG
 - 2.1 Denkmaleigenschaft
 - 2.2 Erforderlichkeit der Aufwendungen
 - 2.2.1 Merkmal „zur Erhaltung des Baudenkmals erforderlich“
 - 2.2.2 Merkmal „zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich“
 - 2.2.3 Merkmal „Erforderlichkeit“ und wirtschaftliche Nutzung
 - 2.3 Vorherige Abstimmung
 - 2.3.1 Fehlende vorherige Abstimmung
 - 2.3.2 Abstimmungsverfahren
 - 2.3.3 Schriftliche Zusicherung nach § 38 VwVfG
- 3 Bescheinigungsfähigkeit einzelner Aufwendungen
 - 3.1 Zuständigkeit für die steuerrechtliche Abgrenzung
 - 3.2 Tatsächlich angefallene Aufwendungen

- 3.3 Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge, Grunderwerbsteuer und weitere Anschaffungsnebenkosten
- 3.4 Sinnvolle Umnutzung
- 3.5 Wiederherstellung
- 3.6 Wiederaufbau und völlige Neuerrichtung
- 3.7 Denkmalrest
- 3.8 Neue Gebäudeteile
- 3.9 Neue Stellplätze und Garagen
- 3.10 Nicht übliche Anlagen, Einrichtungen und bewegliche Einrichtungsgegenstände
- 3.11 Historische Ausstattung, Außenanlagen sowie Erschließungskosten
- 3.12 Translozierung
- 3.13 Fotovoltaikanlagen
- 4 Gebäude, das allein kein Baudenkmal, aber Teil einer Denkmalzone ist (§ 7i Abs. 1 Satz 4, § 11b Abs. 1 Satz 2 EStG)
- 5 Erstellung der Bescheinigung
- 5.1 Anerkannte Aufwendungen
- 5.2 Inhalt der Bescheinigung
- 5.3 Zuschüsse
- 6 Bindungswirkung der Bescheinigung
- 6.1 Prüfungsumfang der Bescheinigungsbehörde
- 6.2 Prüfungsumfang der Finanzbehörden
- 7 Nachweis der entstandenen Aufwendungen
- 7.1 Rechnungsbelege und Gebühren
- 7.2 Nachweis bei Durchführung durch Bauträger, Baubetreuer oder Generalunternehmer
- 8 Gebührenpflicht
- 9 Inkrafttreten

Die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten bei Baudenkmalen nach § 7i und § 10f Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie die Regelung über den Abzug von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen nach § 10f Abs. 2 und § 11b EStG setzen voraus, dass der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung der landespezifischen Bescheinigungsbehörde nachweist, dass die vorgenommenen Maßnahmen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich und nach vorheriger Abstimmung mit der landespezifischen Bescheinigungsbehörde durchgeführt worden sind.

Die landesspezifische Bescheinigungsbehörde (nachfolgend: Bescheinigungsbehörde) bestimmt sich nach der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Einkommensteuergesetz und anderen Steuergesetzen vom 4. April 1996 (EStGuaZustV) in der jeweils geltenden Fassung. Gemäß § 1 Abs. 2 EStGuaZustV in der derzeit geltenden Fassung ist Bescheinigungsbehörde die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz/Direktion Landesdenkmalpflege, Erthaler Hof, Schillerstr. 44, 55116 Mainz – GDKE –.

1 Beantragung einer Bescheinigung

Die Bescheinigung ist objektbezogen zu beantragen. Für Gebäudeteile, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie für Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume sind grundsätzlich jeweils eigenständige Bescheinigungen auszustellen.

In Fällen von Bauträger- oder Erwerbermodellen und Wohn- und Teileigentumsgemeinschaften kann stattdessen auch eine Gesamtbescheinigung inklusive der Aufteilung auf die einzelnen Teilobjekte ausgestellt werden, soweit der Antragsteller wirksam von den jeweiligen Er-

werbern oder Eigentümern bevollmächtigt wurde. Ist eine Gesamtbescheinigung erteilt worden, dürfen für diese Erwerber keine Einzelbescheinigungen mehr erteilt werden.

Zur erforderlichen objektbezogenen Aufteilung der begünstigten Aufwendungen vgl. Tz 5.2.

Die Bescheinigung muss schriftlich von den Eigentümern bzw. einem wirksam Bevollmächtigten beantragt werden (Anlage 1). An eine Vertretung ist eine Bescheinigung nur zu erteilen, wenn eine wirksame Vertretungsbefugnis vorliegt.

2 Voraussetzungen einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 11b EStG

Die Bescheinigung (Anlage 2) darf nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

2.1 Denkmaleigenschaft

Das Gebäude oder der Gebäudeteil muss nach den Vorschriften der §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Verbindung mit den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159) in der jeweils geltenden Fassung ein Baudenkmal oder ein Teil einer als Einheit geschützten Gebäudegruppe oder Gesamtanlage sein.

Unter dem Begriff „Baudenkmal“ im Sinne dieser Richtlinie ist dabei ein Baudenkmal im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1. Alt. DSchG (Bauwerk) oder eine Gebäudegruppe oder Gesamtanlage im Sinne der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 DSchG (bauliche Gesamtanlage als Unterfall der Denkmalzone) zu verstehen. Unter den Begriffen „Gebäudegruppe“ oder „Gesamtanlage“ im Sinne dieser Richtlinie sind alle Begriffe zu verstehen, die im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 ff DSchG (Denkmalzone) für den Schutz der Einheit aus mehreren Objekten gelten.

Das Baudenkmal (Bauwerk), die Gebäudegruppe oder Gesamtanlage (bauliche Gesamtanlage als Unterfall der Denkmalzone) oder deren betroffener Teil (Teil der Denkmalzone) muss bereits vor Beginn der Arbeiten den öffentlich-rechtlichen Bindungen des Denkmalschutzes unterliegen. Wird erst im Verlauf der Baumaßnahmen erkennbar, dass ein Absatz 1 unterfallendes Gebäude oder Gebäudeteil vorliegt, gilt Tz. 2.3.1 Abs. 1 Satz 3.

Entfällt die öffentlich-rechtliche Bindung durch die Denkmalschutzvorschriften für das Baudenkmal oder den Teil einer Denkmalzone innerhalb des zwölfjährigen Begünstigungszeitraums der §§ 7i und 10f EStG, entfällt die steuerliche Begünstigung ab dem Jahr, das dem Wegfall der Denkmaleigenschaft folgt.

Der Wegfall der Denkmaleigenschaft ist der zuständigen Finanzbehörde von der Bescheinigungsbehörde mitzuteilen. Zuständig ist regelmäßig das Wohnsitzfinanzamt des Eigentümers. In Bauträgerfällen ist regelmäßig das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Bauträger seinen Sitz hat.

2.2 Erforderlichkeit der Aufwendungen

Die Aufwendungen müssen nach Art und Umfang dazu erforderlich sein, das Gebäude oder den Gebäudeteil als Baudenkmal zu erhalten oder sinnvoll zu nutzen. Für bestehende Gebäude innerhalb einer Denkmalzone, die keinen eigenen Denkmalwert haben, müssen die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Denkmalzone erforderlich sein. Gebäude in der engeren Umgebung eines Baudenkmal, jedoch außerhalb einer Denkmalzone, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

2.2.1 Merkmal „zur Erhaltung des Baudenkmal erforderlich“

Das Merkmal „zur Erhaltung des Baudenkmal erforderlich“ bedeutet, dass es sich um Aufwendungen für die

Substanz des Baudenkmals handeln muss, die nach Art und Umfang erforderlich sind, um die Merkmale zu erhalten, die die Eigenschaft des Gebäudes als Baudenkmal begründen. Ist diese Voraussetzung erfüllt, muss nicht geprüft werden, ob die Aufwendungen zur sinnvollen Nutzung des Baudenkmals erforderlich waren.

Wegen des Tatbestandsmerkmals der „Erforderlichkeit“ ist ein strenger Maßstab an die Aufwendungen zu legen. Es reicht nicht aus, dass die Aufwendungen aus denkmalpflegerischer Sicht angemessen oder vertretbar sind; sie müssen unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten notwendig sein. Die Tatsache, dass eine denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt wurde, weil die Voraussetzungen hierfür vorlagen, entbindet nicht von der Prüfung, ob die Aufwendungen erforderlich sind. Die Erforderlichkeit der Baumaßnahmen muss sich aus dem Zustand des Baudenkmals vor Beginn der Baumaßnahmen und dem denkmalpflegerisch sinnvoll erstrebenswerten Zustand ergeben. Aufwendungen, die nicht der Eigenart des Baudenkmals entsprechen, sind danach nicht bescheinigungsfähig. Dies gilt z. B. für Aufwendungen für Anlagen und Einrichtungen, deren Vorhandensein in Gebäuden mit gleicher Nutzungsart nicht üblich sind, z. B. Whirlpool, Sauna, Schwimmbad.

Die Prüfung der Erforderlichkeit schließt jedoch keine Angebots- und Preiskontrolle ein.

2.2.2 Merkmal „zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich“

Das Merkmal „zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich“ erweitert den Umfang der bescheinigungsfähigen Kosten. Das Merkmal ist erfüllt, wenn die Aufwendungen die Denkmaleigenschaft nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigen und erforderlich sind, um eine unter denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten sinnvolle Nutzung des Baudenkmals zu erhalten, wieder herzustellen oder zu ermöglichen, und geeignet erscheinen, die Erhaltung des Baudenkmals auf Dauer sicherzustellen. Zur sinnvollen Nutzung gehören deshalb Maßnahmen zur Anpassung eines Baudenkmals an zeitgemäße Nutzungsverhältnisse. Dazu können im Einzelfall je nach Art der Nutzung Aufwendungen für eine Heizungsanlage, Toiletten, Badezimmer, Herd und Spüle, Aufzugsanlage, sofern eine solche erforderlich ist, zählen.

2.2.3 Merkmal „Erforderlichkeit“ und wirtschaftliche Nutzung

Zum Merkmal der „Erforderlichkeit“ gelten die Ausführungen unter Tz 2.2.1 entsprechend. Zur sinnvollen Nutzung erforderlich sind auch Aufwendungen, die dazu dienen, eine unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten angemessene wirtschaftliche Nutzung des Baudenkmals zu ermöglichen, nicht jedoch Aufwendungen, die dazu dienen, die wirtschaftliche Nutzung des Baudenkmals zu optimieren.

Aufwendungen, die ausschließlich auf Wirtschaftlichkeitsüberlegungen des Eigentümers beruhen, können nicht in die Bescheinigung aufgenommen werden. Hierzu gehört beispielsweise in der Regel der Ausbau des Dachgeschosses zusätzlich zur vorhandenen Nutzung. Stehen nur Teile eines Gebäudes unter Denkmalschutz und sind diese Gebäudeteile selbstständig nicht nutzbar (z. B. Fassade, Dachreiter), können auch unter dem Gesichtspunkt der sinnvollen Nutzung Aufwendungen, die nicht unmittelbar diese Gebäudeteile betreffen, nicht in die Bescheinigung einbezogen werden.

Die laufende Unterhaltung eines Baudenkmals ist keine Baumaßnahme.

Laufende (jährlich) wiederkehrende Unterhaltungskosten wie Wartungskosten für Heizungsanlagen oder Reinigungskosten für Teppichböden und Ähnliches sind nicht bescheinigungsfähig. Besondere denkmalbedingte Pflege- und Unterhaltungskosten wie die restauratorische Wartung oder Reinigung von Skulpturen oder einer Innendekoration beziehungsweise Renovierung einer Stuckdecke sind bescheinigungsfähig.

2.3 Vorherige Abstimmung

Die Baumaßnahmen müssen vor Beginn ihrer Ausführungen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz/Direktion Landesdenkmalpflege, Erthaler Hof, Schillerstr. 44, 55116 Mainz, als Bescheinigungsbehörde abgestimmt worden sein. Die Abstimmung ist keine bloße Formalie; sie dient der Feststellung der entscheidungsrelevanten Tatsachen, insbesondere des Zustandes des Denkmals, an dem Maßnahmen vorgenommen werden sollen. Sie bedeutet die ausdrückliche Zustimmung bzw. Billigung der konkret am Denkmal beabsichtigten Maßnahmen durch die Bescheinigungsbehörde – GDKE –.

Die Abstimmung kann im Rahmen des denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß §§ 13, 13a DSchG erfolgen, soweit und sofern die Bescheinigungsbehörde – GDKE – unter ausdrücklichem Hinweis auf die einkommensteuerrechtlichen Fragestellungen maßgeblich eingebunden ist und auch ihre Zustimmung unter ausdrücklichem Hinweis hierauf erklärt. Die denkmalrechtliche Genehmigung allein genügt dem Abstimmungserfordernis nicht.

Wird den Bedenken der Bescheinigungsbehörde – GDKE – gegen die am Denkmal beabsichtigten Maßnahmen im Genehmigungsverfahren nicht Rechnung getragen, kann dies dazu führen, dass keine Bescheinigung erteilt werden darf.

2.3.1 Fehlende vorherige Abstimmung

Ist eine vorherige Abstimmung unterblieben, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht vor. Die fehlende vorherige Abstimmung kann nicht nachträglich ersetzt werden, auch nicht durch die nachträgliche Erteilung einer Baugenehmigung oder einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Wird erst im Verlauf der Baumaßnahmen erkennbar, dass ein Baudenkmal vorliegt, können die Aufwendungen bescheinigt werden, die ab dem Zeitpunkt entstehen, ab dem die Bescheinigungsbehörde – GDKE – bestätigt hat, dass das Baudenkmal den öffentlich-rechtlichen Bindungen des Denkmalschutzgesetzes unterliegt, und die Baumaßnahmen betreffen, die vor ihrem Beginn mit der Bescheinigungsbehörde – GDKE – abgestimmt worden sind.

Werden in diesem Zusammenhang auch Baumaßnahmen durchgeführt, die nicht den mit der Bescheinigungsbehörde – GDKE – nach Maßgabe der denkmalpflegerischen Zielsetzungen bzw. des Denkmalpflegeplans erfolgten Abstimmungen entsprechen, sind diese (insoweit) nicht bescheinigungsfähig. Sollten derartige Baumaßnahmen die denkmalpflegerischen Zielsetzungen bzw. den Denkmalpflegeplan im Ergebnis konterkarieren (so dass z. B. die Denkmaleigenschaft als solche verloren geht), können sie im Einzelfall dazu führen, dass selbst die Durchführung der im Vorfeld nach Maßgabe der denkmalpflegerischen Zielsetzungen bzw. des Denkmalpflegeplans durchgeführten Baumaßnahmen nicht mehr bescheinigungsfähig sind.

2.3.2 Abstimmungsverfahren

Die Abstimmung zwischen den Beteiligten ist mit allen erheblichen Daten schriftlich festzuhalten.

Um die ordnungsgemäße Durchführung der Baumaßnahmen entsprechend der Abstimmung und die Abwicklung des Bescheinigungsverfahrens zu erleichtern, empfiehlt es sich, bei der schriftlichen Abstimmung die vorgelegten Unterlagen in Bezug zu nehmen, darauf hinzuweisen, dass nur die abgestimmten Baumaßnahmen durchgeführt werden dürfen und dass jede Änderung einer erneuten vorherigen Abstimmung bedarf, sowie zu bestimmen, dass bei der Endabrechnung der Maßnahme die zu bescheinigenden Kosten nach Gewerken aufzulisten und die Belege einschließlich der detaillierten, nachvollziehbaren und prüffähigen Originalrechnungen der Handwerker vorzulegen sind.

Es ist empfehlenswert, den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen, dass bei erheblichen Abweichungen der durch-

geführten Baumaßnahmen von dem Ergebnis der Abstimmung *keine* Bescheinigung gem. § 7i EStG erteilt wird.

2.3.3 Schriftliche Zusicherung nach § 38 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

Um dem Bauherrn frühzeitig Klarheit über den Inhalt der zu erwartenden Bescheinigung zu geben, kommt die schriftliche Zusicherung nach § 38 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Betracht. Der Bauherr hat die Tatbestände, für die er die Bescheinigung begehrt, genau anzugeben, beispielsweise nach Gewerken oder Bauteilen. Unter Hinweis auf § 38 VwVfG sollte der Bauherr verpflichtet werden, bei unvorhergesehenen Bauabläufen unverzüglich die Bescheinigungsbehörde – GDKE – zu benachrichtigen. Die schriftliche Zusicherung hat den Hinweis an den Bauherrn zu enthalten, dass allein die zuständige Finanzbehörde prüft, ob steuerlich begünstigte Anschaffungs-, Herstellungs- oder Erhaltungskosten im Sinne der §§ 7i, 10f und 11b EStG oder hiernach nicht begünstigte andere Kosten vorliegen. Eine verbindliche Auskunft über die zu erwartende Bemessungsgrundlage für die Steuervergünstigung kann nur die zuständige Finanzbehörde bei Vorliegen einer schriftlichen Zusicherung der Bescheinigungsbehörde – GDKE – über den zu erwartenden Inhalt der Bescheinigung unter den allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch die Finanzämter geben.

Die Zusicherung ist keine Bescheinigung i. S. d. § 7i Abs. 2 EStG. Sie ist nicht zur Vorlage geeignet, um die erhöhten Absetzungen in Anspruch zu nehmen.

3 Bescheinigungsfähigkeit einzelner Aufwendungen

3.1 Zuständigkeit für die steuerrechtliche Abgrenzung

Die steuerrechtliche Abgrenzung nach Herstellungskosten, Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwand sowie nach begünstigten und nicht begünstigten Anschaffungskosten unter dem zeitlichen Gesichtspunkt des Abschlusses eines obligatorischen Erwerbsvertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts im Sinne des § 7i Abs. 1 Satz 5 EStG sowie die Zurechnung dieser Aufwendungen (vergleiche Tz 3.3 und 3.9) nimmt die Finanzbehörde vor.

3.2 Tatsächlich angefallene Aufwendungen

Nur tatsächlich angefallene Aufwendungen sind bescheinigungsfähig. Dazu gehört nicht die eigene Arbeitsleistung des Denkmaleigentümers oder die Arbeitsleistung unentgeltlich Beschäftigter, weil ersparte Kosten steuerrechtlich nicht berücksichtigt werden können. Ebenfalls nicht bescheinigungsfähig ist der Wertverlust durch Entfernen von Altbaubsubstanz. Nicht entscheidend ist, ob die Aufwendungen nach DIN-Normen zu den Baukosten gehören. Die Kosten für Architektenleistungen sind bescheinigungsfähig, soweit sie einer begünstigten Maßnahme zuzurechnen sind. Skonti, anteilige Beiträge zur Bauwesenversicherung oder sonstige Abzüge mindern die zu berücksichtigenden Kosten.

3.3 Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge, Grunderwerbsteuer und weitere Anschaffungsnebenkosten

Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehören grundsätzlich auch die Gemeinkosten. In Bauträgerfällen gehören zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen auch die sogenannten Funktionsträgergebühren (z. B. Treuhandgebühren, Baubetreuungskosten; vergleiche im Einzelnen BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003, BStBl. I S. 546) sowie der Gewinnaufschlag des Bauträgers. Außerdem gehören die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen. Die Entscheidung, ob diese Aufwendungen zum Beispiel den Herstellungs- oder Anschaffungskosten oder den sofort abziehbaren Werbungskosten zuzurechnen sind,

obliegt den Finanzbehörden. In diesen Fällen ist folgender Zusatz in die Bescheinigung aufzunehmen:

„Zu den bescheinigten Aufwendungen gehören Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Begünstigt ist nur der Anteil, der nach den Feststellungen der Finanzbehörden zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7i Abs. 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.“

Werden Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer oder weitere Anschaffungsnebenkosten nicht bescheinigt, ist folgender Zusatz in die Bescheinigung aufzunehmen:

„Zusätzlich gehören zu den begünstigten Aufwendungen Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Davon ist jedoch nur der Anteil begünstigt, der nach den Feststellungen der Finanzbehörde zu den Anschaffungskosten i. S. d. § 7i Abs. 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.“

Zur hieraus folgenden Prüfverpflichtung der Finanzbehörde siehe Tz 6.2.

3.4 Sinnvolle Umnutzung

Aufwendungen für die sinnvolle Umnutzung eines Gebäudes, dessen ursprünglicher oder früherer Verwendungszweck nicht mehr zeitgemäß oder nicht mehr realisierbar ist (zum Beispiel infolge des Strukturwandels in Gewerbe, Landwirtschaft oder Industrie), sind ausnahmsweise bescheinigungsfähig, wenn die historische Substanz und die denkmalbegründenden Eigenschaften erhalten werden, die Aufwendungen für die Umnutzung erforderlich sind (vgl. Tz 2.2.3) und die Umnutzung unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten angemessen ist.

Das setzt voraus, dass

- die Umnutzungsplanung im Detail denkmalfachlich abgestimmt wurde,
- die vorhandene statische Konstruktion erhalten bleibt, zum Beispiel das tragende Mauerwerk, die Ständer und die Balkenlagen,
- die nutzungsbedingten Einbauten leicht reversibel ausgeführt werden, um eine spätere Rückführung auf den originalen Zustand zu ermöglichen; in der Regel liegt dies nicht vor zum Beispiel beim Ersatz einer Holzdecke durch eine Betondecke, die beim Einbau und beim Entfernen erhebliche Eingriffe in die Denkmalsubstanz erfordert und auch eine Änderung der Statik bewirkt, wenn der Ersatz nicht aus statischen Gründen erforderlich ist,
- die nutzungsbedingten Eingriffe in das Baudenkmal, zum Beispiel Fensteröffnungen, Türöffnungen, unter Ausnutzung von baurechtlichen Ausnahmen und Befreiungen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden,
- die neue Nutzung sinnvoll ist, das heißt die Ausnutzung des Baukörpers, der Räume und Flächen sich der Denkmaleigenschaft des Gebäudes unterordnet,
- die Denkmaleigenschaft nicht wesentlich berührt wird.

Führen solche Aufwendungen zu einem Neubau im bautechnischen Sinne, ist dies unschädlich.

Ein Neubau im bautechnischen Sinne liegt vor, wenn die eingefügten Neubauteile dem Gesamtgebäude das Gepräge geben. Das ist dann der Fall, wenn die tragenden Gebäudeteile (z. B. Fundamente, tragende Außen- und Innenwände, Geschossdecken und die Dachkonstruktion) in überwiegendem Umfang ersetzt werden.

Aufwendungen für die sinnvolle Umnutzung können nur bescheinigt werden, wenn dies entsprechend begründet wird (siehe Tz 5.2).

3.5 Wiederherstellung

Aufwendungen für die Wiederherstellung eines beschädigten Gebäudes unter Verwendung von verbliebenen Gebäudeteilen sind grundsätzlich bescheinigungsfähig, wenn die maßgeblichen denkmalbegründenden Merkmale des Gebäudes, zum Beispiel die Außenmauern, weitgehend erhalten sind und bleiben, also die Denkmaleigenschaft nicht in Frage gestellt wird.

Ist nur ein Teil eines Gebäudes ein unter Schutz stehendes Baudenkmal (zum Beispiel Fassaden, Decken, Dachreiter, Kellergewölbe), sind nur die Aufwendungen für Baumaßnahmen bescheinigungsfähig, die zur Erhaltung dieses Bauteils als Baudenkmal erforderlich sind. Sind diese Bauteile allein nicht wirtschaftlich nutzbar, kann der Umfang der bescheinigungsfähigen Aufwendungen auch nicht unter dem Gesichtspunkt der sinnvollen Nutzung ausgeweitet werden.

Ist zum Beispiel nur die Fassade als Teil einer baulichen Anlage ein Baudenkmal, sind deshalb die Aufwendungen für den Abbruch und die Wiedererrichtung des hinter der Fassade liegenden Gebäudes nicht begünstigt. Bescheinigungsfähig sind die Aufwendungen für die Instandsetzung der Fassade sowie für die erschwerte Baustelleneinrichtung, die erschwerten Bauabläufe oder besondere bautechnische Vorkehrungen.

3.6 Wiederaufbau und völlige Neuerrichtung

Die Aufwendungen für den Wiederaufbau eines verlorengegangenen oder beseitigten Baudenkmals sowie eine völlige Neuerrichtung eines Denkmals sind nicht bescheinigungsfähig.

3.7 Denkmalrest

Wird ein Baudenkmal entkernt und dabei schützenswerte Substanz im Inneren des Gebäudes entfernt und durch neue Einbauten ersetzt, und ist der verbleibende Gebäuderest weiterhin ein Baudenkmal, können nur die Aufwendungen bescheinigt werden, die zur Erhaltung dieses Restes, zum Beispiel der Außenmauern, erforderlich waren. Die Aufwendungen für die Entkernung – Zerstörung der Denkmalsubstanz – und die neuen Inneneinbauten können regelmäßig nicht bescheinigt werden. Eine Ausnahme gilt bei Aufwendungen für die Inneneinbauten, die zur Erhaltung der Außenmauern (Denkmalrest mit Baudenkmalqualität) wesentlich waren, zum Beispiel auf statische Erfordernisse zurückgehende Decken und Wände.

3.8 Neue Gebäudeteile

Aufwendungen für neue Gebäudeteile zur Erweiterung der Nutzfläche, zum Beispiel Anbauten oder Erweiterungen, können nicht bescheinigt werden. Hierunter fallen z. B. neuerrichtete Balkone, Terrassen und Wintergärten.

Ausnahmen sind nur denkbar, wenn die Aufwendungen zur sinnvollen Nutzung unerlässlich sind. Entsprechendes gilt für Ausbauten, zum Beispiel des Dachgeschosses, zur Erweiterung der Nutzfläche.

3.9 Neue Stellplätze und Garagen

Aufwendungen für die Errichtung neuer Stellplätze und Garagen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen an einem Baudenkmal sind nicht bescheinigungsfähig, es sei denn, die Errichtung eines Stellplatzes oder einer Garage ist aus denkmalpflegerischen Gründen innerhalb des Baudenkmals nicht angemessen und aus baurechtlichen Gründen für die beabsichtigte sinnvolle Nutzung unerlässlich und zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung des Baudenkmals erforderlich. Auch in diesen Fällen kommt eine Vergünstigung für solche Aufwendungen nur in Betracht,

wenn sie steuerrechtlich zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7i Abs. 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten des Baudenkmals gehören. Entsteht durch die Baumaßnahmen ein steuerrechtlich selbstständiges Wirtschaftsgut, zum Beispiel eine getrennt vom Baudenkmal errichtete Tiefgarage, sind die Aufwendungen nicht nach §§ 7i und 10f EStG begünstigt. Diese Prüfung der steuerrechtlichen Zuordnung der Aufwendungen obliegt den Finanzbehörden.

Entsprechendes gilt für Zahlungen zur Ablösung einer Stellplatzverpflichtung.

Werden Garagen oder Stellplätze in einem Baudenkmal eingerichtet, zum Beispiel in einer ehemaligen Remise, sind die Aufwendungen bescheinigungsfähig, wenn sie zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung des Baudenkmals unerlässlich sind.

3.10 Nicht übliche Anlagen, Einrichtungen und bewegliche Einrichtungsgegenstände

Kosten für Anlagen und Einrichtungen, die in Gebäuden mit gleicher Nutzungsart nicht üblich sind, können nur bescheinigt werden, wenn die Anlagen und Einrichtungen zu den denkmalbegründenden Merkmalen zählen. Dazu gehören nicht Schwimmbecken innerhalb und außerhalb des Gebäudes, Sauna, Bar, Kegelbahn, Alarmanlagen sowie offener Kamin oder Kachelofen, wenn bereits eine Heizungsanlage vorhanden ist. Nicht bescheinigungsfähig sind in der Regel Aufwendungen für bewegliche Einrichtungsgegenstände, zum Beispiel Ausstellungsvitrinen und Ähnliches, Lautsprecher und Rundfunkanlagen (zum Beispiel für Cafés, Gaststätten usw.), Möbel, Regale, Lampen, Lichtleisten, Spiegel, Gardinenleisten, Teppiche und Teppichböden – sofern sie nicht auf den Rohfußboden verlegt oder aufgeklebt sind –, Waschmaschinen, auch wenn sie mit Schrauben an einem Zementsockel befestigt sind, und Einbaumöbel.

3.11 Historische Ausstattung, Außenanlagen sowie Erschließungskosten

Aufwendungen für Zierstücke, Wappen, Stuckierungen, Balustraden, Freitreppen, Befestigungen, Mauern usw. sind bescheinigungsfähig, sofern sie zum historischen Bestand des Gebäudes gehören.

Nicht begünstigt sind jedoch Aufwendungen für Außenanlagen wie zum Beispiel Hofbefestigungen, Rasenanlagen, Blumen, Ziersträucher und Bäume, auch wenn diesen Außenanlagen Baudenkmalqualität zukommt. Etwas anderes kommt nur in Betracht, wenn die Aufwendungen für die Anlagen zu den Herstellungs- oder Anschaffungskosten oder zum Erhaltungsaufwand des Gebäudes gehören. Diese Prüfung obliegt den Finanzbehörden. § 10g EStG bleibt unberührt.

Erschließungskosten wie zum Beispiel Aufwendungen für den Anschluss des Gebäudes an das Stromversorgungsnetz, das Gasnetz, die Wasser- und Warmwasserversorgung und die Abwasserleitungen sowie die Gebühren für die Herstellung des Kanalanschlusses gehören zu den im Grundsatz begünstigten Herstellungskosten des Gebäudes. Andere Erschließungskosten, wie zum Beispiel Straßenanliegerbeiträge im Sinne der §§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches (BauGB), Beiträge für Versorgungs- und Entsorgungsanlagen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG), Kanal- und Sielbaubeiträge, gehören zu den nicht begünstigten nachträglichen Anschaffungskosten des Grund und Bodens.

3.12 Translozierung

Die Aufwendungen für die Translozierung eines Baudenkmals können nur bescheinigt werden, wenn die Eigenschaft als Baudenkmal auch nach der Translozierung erhalten bleibt.

3.13 Photovoltaikanlagen

Die Kosten für die Installation von Photovoltaikanlagen sind nicht begünstigt.

4 Gebäude, das allein kein Baudenkmal, aber Teil einer Denkmalzone ist (§ 7i Abs. 1 Satz 4, § 11b Abs. 1 Satz 2 EStG)

Aufwendungen für bestehende Gebäude innerhalb einer Denkmalzone, die *keinen* eigenen Denkmalwert haben, können nur bescheinigt werden, wenn bauliche Maßnahmen nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Denkmalzone erforderlich sind. Ist nur der öffentliche Straßenraum als Erscheinungsbild geschützt, können Aufwendungen für Baumaßnahmen an der Rückseite oder innerhalb des Gebäudes, zum Beispiel der Einbau eines Bades, nicht bescheinigt werden, auch dann nicht, wenn sie einer sinnvollen Nutzung dienen. Aufwendungen für Baumaßnahmen an einem die Denkmalzone störenden Gebäude sind dann bescheinigungsfähig, wenn dieses Gebäude denkmalrechtlich unterliegt und solche Auflagen durch die Baumaßnahme erfüllt werden. Hinsichtlich der Neubauten innerhalb der Denkmalzone gelten die Ausführungen zu Tz 3 sinngemäß.

Gebäude innerhalb baulicher Gesamtanlagen (§ 5 Abs. 2 DSchG) haben *in der Regel* eigenen Denkmalwert.

5 Erstellung der Bescheinigung

5.1 Anerkannte Aufwendungen

Nach Prüfung bescheinigt die Bescheinigungsbehörde – GDKE – den Gesamtbetrag der Aufwendungen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes oder Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind beziehungsweise die nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Denkmalzone erforderlich sind und die in Abstimmung mit der Bescheinigungsbehörde – GDKE – durchgeführt worden sind.

Die anerkannten Aufwendungen sind in dem vom Antragsteller zu erstellenden Verzeichnis der Rechnungen zu kennzeichnen.

5.2 Inhalt der Bescheinigung

Die Bescheinigung ist objektbezogen. Sie muss die genaue Bezeichnung des Baudenkmals oder des Teils der Denkmalzone sowie den Namen und die Adresse des Gebäudeeigentümers oder Bauherrn und die auf ihn entfallenden Aufwendungen enthalten (vgl. Tz 7.1). Bei einem Vertreter ist dessen wirksame Vertretungsbefugnis zu prüfen, bevor die Bescheinigung für den Vertretenen ausgestellt wird.

Bei Umnutzungen (vgl. Tz 3.4) und Nutzungserweiterungen (vgl. Tz 3.8) ist der rechtfertigende Ausnahmetatbestand zu erläutern.

Betreffen Baumaßnahmen mehrere Einzelobjekte, für die jeweils selbstständige Bescheinigungen auszustellen sind (beispielsweise mehrere Eigentumswohnungen in einem Gesamtobjekt), – vgl. Tz 1 –, oder für die eine Gesamtbescheinigung ausgestellt wird und die Aufteilung in einer Anlage beigefügt ist, ist die Zuordnung der Gesamtaufwendungen grundsätzlich nach den vorgelegten Aufteilungsschlüsseln vorzunehmen, sofern diese nach rein wirtschaftlichen Kriterien erfolgten. Anderenfalls sind die Gesamtaufwendungen nach den folgenden Grundsätzen auf die Einzelobjekte aufzuteilen:

- Die das Gesamtgebäude (= Gemeinschaftseigentum, z. B. tragende Elemente, Fassade, Dach, Treppenhäuser) betreffenden Kosten sind den eigenständigen Gebäudeteilen jeweils anteilig nach dem Verhältnis der Nutzflächen zuzuordnen.

- Aufwendungen, die nicht das Gesamtgebäude betreffen, sind ebenfalls im Nutzflächenverhältnis aufzuteilen, soweit die Ausstattung der einzelnen Gebäudeteile identisch ist (z. B. vergleichbare Fliesen, Bodenbeläge, Sanitärinstallationen). Weichen die Ausstattungsmerkmale (z. B. aufgrund von Sonderwünschen der Eigentümer) voneinander ab oder betreffen Baumaßnahmen nur eine Wohnung (z. B. im Falle eines Dachgeschossausbaus), ist eine direkte Zuordnung zum Einzelobjekt vorzunehmen.

In Fällen, in denen der Bauträger die einzelnen Eigentumseinheiten zu unterschiedlichen Quadratmeterpreisen veräußert, kann eine abweichende Aufteilung in Betracht kommen.

Gesamtaufwendungen sind die dem Bauträger in Rechnung gestellten und an den Erwerber weitergegebenen Kosten für Baumaßnahmen.

Bei mehrjährigen Baumaßnahmen ist Beginn und Ende der Baumaßnahmen in die Bescheinigung aufzunehmen.

Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehört auch die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer. Soweit die Umsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig ist, kann die Bescheinigung auf Begehren des Antragstellers auf die Nettorechnungsbeträge beschränkt werden. Schuldet der Bauherr die Umsatzsteuer aus den von ihm bezogenen Leistungen nach § 13b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), kann die von ihm an die Finanzbehörde abgeführte Umsatzsteuer in die Bescheinigung einbezogen werden. Voraussetzung ist, dass die Anmeldung und Zahlung der nach § 13b UStG geschuldeten Umsatzsteuer nachgewiesen ist.

In die Bescheinigung ist folgender Hinweis aufzunehmen:

„Diese Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen, insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben, als Werbungskosten oder wie Sonderausgaben und die Zugehörigkeit der Aufwendungen zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7i Abs. 1 Satz 5 EStG oder zu den Herstellungskosten, zu den Werbungskosten, insbesondere zum Erhaltungsaufwand, oder zu den nicht abziehbaren Kosten.“

5.3 Zuschüsse

In die Bescheinigung sind die Zuschüsse aufzunehmen, die eine der für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörden dem Empfänger der Bescheinigung aus öffentlichen Mitteln gewährt hat. Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Bescheinigung entsprechend § 7i Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 EStG geändert werden kann, wenn solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt werden.

6 Bindungswirkung der Bescheinigung

6.1 Prüfungsumfang der Bescheinigungsbehörde

Bei der Bescheinigung handelt es sich um einen Verwaltungsakt in Form eines Grundlagenbescheids mit Bindungswirkung für steuerliche Folgebescheide gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO). Die Bescheinigungen binden die Finanzbehörden im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Umfangs. Die verbindlichen Feststellungen der Bescheinigung beschränken sich auf Tatbestände des Denkmalrechts; sie erstrecken sich nicht auf die steuerrechtlichen Begriffe wie Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwand und die sonstigen steuerrechtlichen Voraussetzungen, die einer abschließenden Prüfung durch die Finanzbehörde vorbehalten sind.

Das Bescheinigungsverfahren umfasst deshalb die Prüfung:

- a) ob das Gebäude oder der Gebäudeteil nach den landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist und die Voraussetzungen nach Tz 2.1 erfüllt sind,
- b) ob die Baumaßnahmen nach Art und Umfang
 - aa) zur Erhaltung des Gebäudes oder Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung,
 - bb) bei einem Gebäude, das Teil einer Denkmalzone ist, zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Denkmalzone erforderlich waren,
- c) ob die Arbeiten vor Beginn und bei Planungsänderungen vor Beginn der geänderten Vorhaben mit der Bescheinigungsbehörde – GDKE – abgestimmt waren,
- d) in welcher Höhe Aufwendungen, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, angefallen sind,
- e) ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln durch eine der für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörden gezahlt worden sind,
- f) ob nach dem Ausstellen einer Bescheinigung Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln durch eine der für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörden gezahlt werden (vergleiche Tz 5.3).

Der Bauherr ist darauf hinzuweisen, dass die bescheinigten Aufwendungen steuerlich nur berücksichtigt werden können, wenn die zuständige Finanzbehörde die ihr obliegende Prüfung der weiteren steuerrechtlichen Voraussetzungen durchgeführt hat (vgl. Tz 5.2).

Die Bescheinigung unterliegt weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte. Ist jedoch aus Sicht der Finanzbehörde offensichtlich, dass die Bescheinigung für Baumaßnahmen erteilt worden ist, bei denen die Voraussetzungen unter a) bis c) nicht vorliegen, hat die Finanzbehörde ein Remonstrationsrecht, das heißt, sie kann die Bescheinigungsbehörde zur Überprüfung veranlassen sowie um Rücknahme oder Änderung der Bescheinigung bitten (bspw. bei fehlendem Hinweis auf das Prüfungsrecht des Finanzamtes).

Soweit diese Richtlinie Beispiele für die Regelung bestimmter Fallgestaltungen vorgibt, handelt es sich um Regelbeispiele, die der Erläuterung von Inhalt, Zweck und Zielsetzung der Richtlinien dienen. Eine im Einzelfall abweichende Sachbehandlung durch die Bescheinigungsbehörde kann durch besondere denkmalbedingte Umstände gerechtfertigt sein.

6.2 Prüfungsumfang der Finanzbehörden

Die Finanzbehörden haben zu prüfen,

- a) ob die vorgelegte Bescheinigung von der zuständigen Bescheinigungsbehörde – GDKE – ausgestellt worden ist,
- b) ob die bescheinigten Aufwendungen steuerrechtlich zu den Herstellungskosten oder den Anschaffungskosten im Sinne des § 7i Abs. 1 Satz 5 EStG des Gebäudes, zu den sofort abziehbaren Werbungskosten, insbesondere zum Erhaltungsaufwand, oder zu den nicht abziehbaren Kosten gehören,
- c) ob weitere Zuschüsse für die bescheinigten Aufwendungen gezahlt werden oder worden sind,
- d) ob die Aufwendungen bei einer Einkunftsart oder – bei eigengenutzten Gebäuden – wie Sonderausgaben berücksichtigt werden können,
- e) in welchem Veranlagungszeitraum die erhöhten Absetzungen, die Verteilung von Erhaltungsaufwand oder der Abzug wie Sonderausgaben erstmals in Anspruch genommen werden können,

- f) in welcher Höhe Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge, Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten angefallen sind und in welcher Höhe diese auf die begünstigten Maßnahmen entfallen.

7 Nachweis der entstandenen Aufwendungen

7.1 Rechnungsbelege und Gebühren

Die Bescheinigung ist auf einem Formular zu beantragen, das dem Mustervordruck (Anlage 1) entspricht.

Alle Rechnungsbeträge aus den detaillierten, nachvollziehbaren und prüffähigen Originalrechnungen sind vom Antragsteller vollständig nach Gewerken geordnet entsprechend dem Vordruck aufzulisten. Darin sind auch Angaben zum Zahlbetrag und Zahlungsdatum der einzelnen Rechnungen sowie zum Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahme zu tätigen. Außerdem muss aus den Angaben hervorgehen, welche der Rechnungen und in welcher Höhe Aufwendungen aus zusammengefassten Rechnungen auf Außenanlagen entfallen und welcher Art diese Außenanlagen sind.

Erforderlich ist die Vorlage der Schlussrechnungen. Abschlagsrechnungen und Kostenvoranschläge ersetzen keine Schlussrechnung. Kassenzettel müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen.

Ist die Vorlage der Schlussrechnungen wegen der Insolvenz des Bauträgers nicht möglich, kann die Bescheinigung nur erteilt werden, wenn die begünstigten Aufwendungen einzeln nach Gewerken durch ein vom Erwerber vorzulegendes Gutachten eines Bausachverständigen nachgewiesen werden und der Erwerber die Insolvenz des Bauträgers glaubhaft macht. Der an den Bauträger gezahlte Kaufpreis bildet die Obergrenze der bescheinigungsfähigen Aufwendungen. Pauschalrechnungen von Handwerkern können nur berücksichtigt werden, wenn das Original-Angebot, das dem Pauschalvertrag zugrunde liegt, beigelegt ist. Wenn es zur Prüfung der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die Vorlage der Original-Kalkulation verlangt werden. Genehmigungs- und Prüfungsgebühren gehören zu den Kosten der genehmigten oder geprüften Baumaßnahme.

Die Bescheinigungsbehörde – GDKE – hat zu bescheinigen, ob die dem Bescheinigungsantrag zugrunde liegende Maßnahme durchgeführt wurde und die Kosten durch Vorlage der Originalrechnungen nachgewiesen wurden.

Die eingereichte Rechnungsaufstellung ist zugleich Bestandteil der Bescheinigung (Pflichtanlage). Die Bescheinigungsbehörde hat darauf die anerkannten Aufwendungen kenntlich zu machen.

7.2 Nachweis bei Durchführung durch Bauträger, Baubetreuer oder Generalunternehmer

Bei Bauherren oder Erwerbern, die einen Bauträger, Baubetreuer oder Generalunternehmer mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragt haben, und in vergleichbaren Fällen ist die notwendige Prüfung der Einzelleistungen nur möglich, wenn der Antragsteller die spezifizierten Originalrechnungen der Handwerker, Subunternehmer und Lieferanten an den Bauträger oder Ähnliche sowie einen detaillierten Einzelnachweis über die Vergütungen für dessen eigene Leistungen vorlegt. Wenn es zur Prüfung der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die Vorlage der Original-Kalkulation verlangt werden.

8 Gebührenpflicht

Die Bescheinigung ist gebührenpflichtig gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 DSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Anlage 1 lfd. Nummer 1.5 der Landesverordnung über Gebühren im Bereich der Kulturverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gebühren gehören nicht zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen.

Die angefallenen Gebühren sind, sofern das Objekt zur Einkunftserzielung genutzt wird, als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehbar.

(veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt der Ministerien für Bildung und Kultur und für Wissenschaft und Weiterbildung von Rheinland-Pfalz 1994, S. 205 ff).

Anlage 1

Anlage 2

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 4. Februar 1994

MinBl. 2019, S. 387

Anlage 1

Muster für einen **Antrag auf Ausstellung** einer Bescheinigung gem. §§ 7i, 10f, 11b Einkommensteuergesetz (EStG)

Anlagen

1. Pläne Bestand
2. Pläne mit Eintragung der Maßnahmen
3. Vereinbarung
4. Originalrechnungen (Schlussrechnungen)

Antragsteller

Name, Vorname:	Wohnsitzfinanzbehörde:
Anschrift:	
Telefon:	

- ☐ Eigentümer
 ☐ sonstiger Bauberechtigter
 ☐ Vertreter des Eigentümers oder eines sonstigen Bauberechtigten (Vollmacht ist beigelegt)

1. Maßnahmen

Die Maßnahmen betreffen ein

- ☐ Baudenkmal
 ☐ Gebäude als Teil einer Gebäudegruppe oder Gesamtanlage

Adresse des Objekts, bei einem Gebäudeteil zusätzlich genaue Beschreibung

2. Bezeichnung der Baumaßnahme:

Lfd. Nr.	Maßnahme	begonnen (Jahr)	Beendet (Jahr)

3. Abschluss bei mehrjährigen Baumaßnahmen**3a. Wohn-/Nutzflächen**

Vor Beginn der Baumaßnahmen:	Wohnfläche	qm	Nutzfläche	qm
Nach Beendigung der Baumaßnahmen:	Wohnfläche	qm	Nutzfläche	qm

4. Aufstellung der Kosten

Die Kosten bitte nach Gewerken oder Bauteilen ordnen und laufend nummerieren. Skonti und sonstige Abzüge sind vom Rechnungsbetrag abzusetzen. Bei Bedarf bitte weitere Blätter beifügen.

Lfd. Nr.	Rechnungsdatum	Kurzbezeichnung von Gewerk oder Bauteil	Rechnungsbetrag	Zahlungsbetrag	Zahlungsdatum	In Position enthaltene Außenanlagen	Prüfungsvermerk
Übertrag							
Gesamt							

- ☐ Wegen Insolvenz des Bauträgers ist die Vorlage der Schlussrechnung nicht möglich (Gutachten eines Bausachverständigen sowie Nachweis/Beleg für Insolvenz sind beigelegt).
- ☐ Antragsteller ist vorsteuerabzugsberechtigt.
- ☐ An die Finanzbehörde abgeführte Umsatzsteuer nach § 13b UStG:€ (Nachweise sind beigelegt)

5. Funktionsträgergebühren im Sinne des BMF-Schreibens vom 20. Oktober 2003 (BStBl I 2003 S. 546)

Gebühren/Kosten für	Rechnungsdatum	Rechnungsbetrag	Zahlungsbetrag	Zahlungsdatum
Zinsen der Zwischen- und Endfinanzierung				
Vorauszahlung von Schuldzinsen				
Zinsfreistellungsgebühren				
Damnum, Disagio, Bearbeitungs- und Auszahlungsgebühren				
Kosten der Darlehenssicherung				
Garantie- und Bürgschaftsgebühren im Zusammenhang mit der Vermietung bzw. Finanzierung				
Gebühren im Zusammenhang mit der Zwischen- bzw. Endfinanzierung				
Gebühren für die Vermittlung des Objekts oder Eigenkapitals und des Treuhandauftrags				
Abschlussgebühren				
Courtage, Agio, Beratungs- und Bearbeitungsgebühren sowie Platzierungsgarantiegebühren				
Kosten der Konzeptionserstellung und Prospektprüfung				
Treuhandgebühren und Baubetreuungskosten				
Preissteigerungs-, Kosten- bzw. Vertragsdurchführungs-Garantiegebühren				
Vergütungen für Steuer- und Rechtsberatung				
Beiträge zu Sach- und Haftpflichtversicherungen				
Sonstiges				

6. Generalübernehmerverträge

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, dann

- a) Eigentümer/in kauft nur die Sanierungsleistung (nur Kaufpreis angeben: Angaben zu 4. und 5. sind nicht erforderlich)
- b) Gesamtkauf eines Grundstücks mit Sanierung (Angaben zu 4. und 5. sind erforderlich)
- c) Kauf von Eigentumswohnung von einem Bauträger

Liegt ein Tatbestand der Fallgruppen b) oder c) vor, sind lediglich die erklärten und dem Grunde nach vom Bauamt geprüften Kosten zu bescheinigen. Die Zuordnung dieser Aufwendungen zu den Anschaffungskosten des Grund und Bodens, den Anschaffungskosten des Altgebäudes bzw. den Anschaffungskosten im Sinne des § 7i Absatz 1 Satz 5 EStG, den Herstellungskosten bzw. Modernisierungsaufwendungen oder den sofort abzugsfähigen Werbungskosten/Betriebsausgaben nimmt die zuständige Finanzbehörde vor.

7. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Falls Zuschüsse von einer für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörde gewährt worden sind, bitte hier auflisten:

Zuschussgeber	Baumaßnahme	Datum der Bewilligung	Betrag €	Datum der Auszahlung

□

Gesamt

Summe der Kosten (Nr. 4):

Abzüglich Summe der Zuschüsse (Nr. 7):

Insgesamt:

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Anlage 2

Muster für die **Ausstellung einer Bescheinigung** gem. §§ 7i, 10f, 11b Einkommensteuergesetz (EStG)

Anlagen

Pläne zur Rückgabe
Rechnungsaufstellung
Originalrechnungen (Schlussrechnungen)

Sehr geehrte/r

Sie sind ☐ Eigentümer ☐ Vertreter des Eigentümers
☐ Sonstiger Bauberechtigter ☐ Vertreter des sonstigen Bauberechtigten

des Gebäudes/Gebäudeteils (genaue Adresse des Objekts, bei Gebäudeteilen zusätzlich genaue Beschreibung):

(Die Bescheinigungsbehörde) bestätigt, dass das Gebäude/Gebäudeteil

☐ ein Baudenkmal nach des Landesdenkmalschutzgesetzes (DSchG) ist.
Das Objekt erfüllt die Bedingungen gem. Tz. 2.1 der Bescheinigungsrichtlinien seit dem
(Es wurde am in die Denkmalliste (.... DSchG) aufgenommen.)

☐ Teil der denkmalgeschützten Gebäudegruppe/Gesamtanlage nach DSchG ist.
(Die Gebäudegruppe/Gesamtanlage wurde am in die Denkmalliste (..... DSchG) aufgenommen.)

Die hieran in der Zeit vom bis durchgeführten Arbeiten (konkrete Bezeichnung/Beschreibung der Baumaßnahme), die zu Aufwendungen von Euro einschließlich ☐/ohne Umsatzsteuer ☐ geführt haben, waren i.S. der §§ 7i, 10f, 11b EStG nach Art und Umfang zur Erhaltung

- ☐ des Gebäudes/Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich.
- ☐ des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gebäudegruppe/ Gesamtanlage erforderlich.

Die anerkannten Aufwendungen sind in dem anliegenden Verzeichnis der einzelnen Rechnungen, das Bestandteil dieser Bescheinigung ist, gekennzeichnet. Die Kosten sind durch die Originalrechnungen nachgewiesen worden.

Die Bescheinigung ist **nicht** alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen, insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben, als Werbungskosten oder wie Sonderausgaben und die Zugehörigkeit der Aufwendungen zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7i Absatz 1 Satz 5 EStG oder zu den Herstellungskosten, zum Erhaltungsaufwand oder zu den nicht abziehbaren Kosten.

- ☐ Zu den bescheinigten Aufwendungen gehören Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Begünstigt ist nur der Anteil, der nach den Feststellungen der Finanzbehörden zu den Anschaffungskosten i.S.d. § 7i Absatz 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.
- ☐ Zusätzlich gehören zu den begünstigten Aufwendungen Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Davon ist jedoch nur der Anteil begünstigt, der nach den Feststellungen der Finanzbehörde zu den Anschaffungskosten i.S.d. § 7i Absatz 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.

Die Arbeiten sind vor Beginn und bei Planungsänderungen vor Beginn der geänderten Vorhaben mit (der Bescheinigungsbehörde) abgestimmt.

Für die durchgeführte Baumaßnahme _____ (konkrete Baumaßnahme/Beschreibung der Maßnahme)
wurden aus öffentlichen Mitteln

☐ Zuschüsse von insgesamt € _____ gewährt, davon wurden
bewilligt € _____ am _____, ausgezahlt € _____ am _____
bewilligt € _____ am _____, ausgezahlt € _____ am _____

☐ keine Zuschüsse gewährt.

Werden Zuschüsse von einer für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörde nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt, wird diese entsprechend geändert und der Finanzbehörde Mitteilung hiervon gemacht. Im Übrigen bleibt der Empfänger verpflichtet, für die Maßnahme vereinnahmte oder bewilligte Zuschüsse aus öffentlicher Kasse in seiner Steuererklärung der Finanzbehörde anzugeben, da sie zu einer Minderung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen führen.

☐ Es liegt eine Umnutzung oder Nutzungserweiterung vor.
Aus folgenden Gründen ist sie ausnahmsweise förderfähig (vgl. Tz. 3.4 bzw. 3.8 der Bescheinigungsrichtlinien):

Ergänzende Bemerkungen:

Diese Bescheinigung dient zur Vorlage bei der Finanzbehörde und ist gebührenpflichtig. Rechnung und Überweisungsformular liegen bei.

-Rechtsbehelfsbelehrung-

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Staatskanzlei

Erteilung eines Exequaturs;

**hier: Herr Alexandre José Vidal Porto,
Generalkonsul der Föderativen Republik Brasilien
in Frankfurt am Main**

Bekanntmachung der Staatskanzlei

vom 27. November 2019 (0213-0022#2019/0038-0201)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Föderativen Republik Brasilien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Alexandre José Vidal Porto am 25. November 2019 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Maria Clara Duclos Carisio, am 15. Januar 2016 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2019, S. 400

Merkblatt für die Beschäftigten der Landesverwaltung, Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 5. September 2016 (MinBl. 2016, S. 237)

werden aufgehoben.

Die Nachfolgeregelungen werden auf der Website des FM veröffentlicht:

<https://fm.rlp.de/de/themen/verwaltung/korruptionspraevention/>

MinBl. 2019, S. 400

Erteilung eines Exequaturs;

**hier: Frau Lalla Bouthaina El Kerdoudi El Koulali,
Generalkonsulin des Königreichs Marokko
in Frankfurt am Main**

Bekanntmachung der Staatskanzlei

vom 4. Dezember 2019 (0213-0022#2019/0046-0201)

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Marokko in Frankfurt am Main ernannten Frau Lalla Bouthaina El Kerdoudi El Koulali am 27. November 2019 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Mohamed Achgalou, am 29. Dezember 2015 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2019, S. 400

Ministerium der Finanzen

Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung; Aufhebung von Rundschreiben

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen

vom 11. März 2019 (0308-0008#2019/0004-0401 415)

Die Rundschreiben

Vertrauensanwalt für die Landesverwaltung, Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 10. Dezember 2014 (MinBl. 2015, S. 14);

Neufassung der Organisationsverfügung für den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (Landesbetrieb LBB)

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen

vom 27. November 2019 (0106 – 450-P)

1. Grundsätze

- a) Der nach § 26 der Landeshaushaltsordnung (LHO) eingerichtete Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (Landesbetrieb LBB) umfasst eine zentrale Dienststelle in Mainz (Zentrale) sowie acht regionale Dienststellen (Niederlassungen) in Diez, Idar-Oberstein, Kaiserslautern, Koblenz, Landau, Mainz, Trier und Weilerbach. Der Landesbetrieb LBB kann bei Bedarf auch andere Organisationseinheiten errichten.
- b) Der Landesbetrieb LBB ist ein Organ des Landes im Geschäftsbereich des für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministeriums, das Landesbedienstete beschäftigt.
- c) Sitz des Landesbetriebs LBB ist Mainz.
- d) Soweit in den Regelwerken über das staatliche Bauwesen die Begriffe „Staatsbauamt“ oder „Bauamt“ genannt werden, übt die Niederlassung des Landesbetriebs LBB in der Regel die dort genannten Funktionen aus.
- e) Der Landesbetrieb LBB übt seine Tätigkeit nach wirtschaftlichen, handels- und haushaltsrechtlichen Grundsätzen aus. Er dient auch gemeinwohlorientierten Zwecken. Der Landesbetrieb LBB wird gemäß § 74 und § 87 LHO nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt. Im Übrigen sind die allgemein geltenden Vorschriften der LHO entsprechend anzuwenden.
- f) Für den Landesbetrieb LBB gilt der Grundsatz der Selbstdeckung; d. h. Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen des Landes werden grundsätzlich nicht versichert. Dies gilt auch für Schäden Dritter, für die das Land Rheinland-Pfalz haftet.
- g) Aufträge dürfen nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zum öffentlichen Auftragswesen vergeben werden.
- h) Die für die Verwaltung der Kulturgüter des Landes geltenden verfassungsrechtlichen Vorgaben und Schutzvorschriften für das kulturelle Erbe sind zu beachten.

2. Zweck und Aufgaben des Landesbetriebs LBB

Zweck des Landesbetriebs LBB ist die nach finanzwirtschaftlichen Grundsätzen eigenverantwortliche Beschaffung, Be-

wirtschaftung und Verwertung der baulichen Infrastruktur für die Landesbehörden und die Erfüllung der Bauaufgaben des Landes sowie des Bundes, auch unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit. Dem Landesbetrieb LBB obliegen insbesondere

- a) die Deckung des Raum- und Flächenbedarfs der Landesbehörden nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch Bau, Kauf oder Miete,
- b) die Verwaltung und Verwertung der ihm zugewiesenen Grundstücke, dinglichen Rechte und sonstigen grundstücksbezogenen Rechte; dazu gehört auch die Mitwirkung bei der Gewährung eines Preisnachlasses nach den Bestimmungen des jeweiligen Landeshaushaltsgesetzes,
- c) die Verwaltung und Verwertung von Grundstücken, dinglichen Rechten und sonstigen grundstücksbezogenen Rechten, die ihm nach dieser Organisationsverfügung nicht zugeordnet sind, auf Ersuchen des fachlich zuständigen Ministeriums,
- d) der Neuerwerb von Grundstücken, von dinglichen Rechten und sonstigen grundstücksbezogenen Rechten sowie deren Verwaltung und Verwertung,
- e) die Erfüllung der Bauaufgaben des Landes, wie die Erbringung von Dienstleistungen zur technischen, finanziellen und verwaltungsmäßigen Vorbereitung und Abwicklung von Neubaumaßnahmen und sonstigen baulichen Maßnahmen,
- f) die Erfüllung der Bauaufgaben der Bundesrepublik Deutschland und ihrer rechtsfähigen Anstalten sowie der NATO und der Gaststreitkräfte auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz auf der Grundlage von Verwaltungsabkommen,
- g) die Erbringung von Dienstleistungen zur Bewirtschaftung und zum Betrieb der ihm zugewiesenen Grundstücke, dinglichen Rechte an fremden Grundstücken und sonstigen grundstücksbezogenen Rechte im Einvernehmen mit dem jeweiligen Nutzer der Immobilie.

3. Vermögen und Deckungszuschuss

a) Vermögen

Der Landesbetrieb LBB ist wirtschaftlicher Eigentümer an folgenden Gegenständen:

- aa) den in der Anlage zu dieser Organisationsverfügung zugewiesenen Wirtschaftseinheiten in der jeweils geltenden Fassung,
- bb) den für das Land bestehenden dinglichen Rechten und sonstigen grundstücksbezogenen Rechten, soweit sie sich auf Grundstücke beziehen, die dem Landesbetrieb LBB zugewiesen sind,
- cc) den beweglichen Sachen sowie Nutzungs- und Urheberrechten, die für die Wahrnehmung der eigenen Aufgaben erforderlich sind.

Die unter aa) genannte Anlage ist vom Landesbetrieb LBB auf dem aktuellen Stand zu halten.

Ergänzungen, Berichtigungen und Vervollständigungen kann das für den staatlichen Hochbau zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachministerium bei der Geschäftsleitung des Landesbetriebs LBB veranlassen.

b) Deckungszuschuss

Der Landesbetrieb LBB erhält von dem für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministerium zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Deckungszuschuss. Der Deckungszuschuss ist so zu bemessen, dass grundsätzlich kein Jahresüberschuss bzw. kein Defizit entsteht.

Das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen dem für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministerium und dem Landesbetrieb LBB geregelt werden.

- c) Deckung des Bedarfs an Flächen, Bauleistungen und baufachlichen Dienstleistungen

Das Land soll seinen Bedarf an neu auftretendem Raum- und Flächenbedarf sowie an Bauleistungen und baufachlichen Dienstleistungen beim Landesbetrieb LBB decken.

4. Leitung des Landesbetriebs

Der Landesbetrieb LBB wird von einer Geschäftsleitung geführt, die ihren Sitz bei der zentralen Dienststelle in Mainz (Zentrale) hat. Sie untersteht den Weisungen des für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministeriums. Bei der Erledigung von Bauangelegenheiten des Bundes hat sie die für den Bundesbau geltenden Regelwerke zu beachten und untersteht dessen fachlichen Weisungen. Soweit für die Vornahme von Rechtsgeschäften die Einwilligung des Landtages bzw. des für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministeriums erforderlich ist, hat diese die Geschäftsleitung rechtzeitig einzuholen.

Über die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsleitung entscheidet das für den staatlichen Hochbau zuständige Ministerium. Dieses erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung ist ermächtigt, solche Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt.

Die Geschäftsleitung hat dem für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministerium nach Maßgabe des § 90 Aktiengesetz schriftlich Berichte zu erstatten.

5. Beirat

Der Landesbetrieb LBB hat einen Beirat. Er hat die Aufgabe, den Landesbetrieb LBB und das für den staatlichen Hochbau zuständige Ministerium fachkundig zu beraten.

Dem Beirat gehören an:

- a) die Ministerin oder der Minister des für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministeriums als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
- b) die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministeriums als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretender Vorsitzender,
- c) die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter sowie die stellvertretende Abteilungsleiterin oder der stellvertretende Abteilungsleiter der für den staatlichen Hochbau zuständigen Abteilung,
- d) die Mitglieder der Geschäftsleitung des Landesbetriebs LBB,
- e) je ein Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen,
- f) je ein Mitglied
 - der Architektenkammer Rheinland-Pfalz,
 - der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz,
 - der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz,
 - der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Rheinland-Pfalz,
 - des Bauforums Rheinland-Pfalz,
 - der Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz e.V.

Die Mitglieder unter f) werden von dem für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministerium bestellt und abberufen.

Die Mitglieder unter e) und f) haben ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

Der Beirat ist zu gleichen Anteilen mit Frauen und Männern zu besetzen (§ 31 Landesgleichstellungsgesetz).

Die Amtszeit beträgt bis zu fünf Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig.

Der Beirat hat eine Geschäftsstelle beim Ministerium der Finanzen.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung erfolgt auf der Grundlage eines Wirtschaftsplanes, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan. Der Wirtschaftsplan ist vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen und mit dem für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministerium abzustimmen. Das Wirtschaftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Bei Abweichungen zum Wirtschaftsplan sind die Regelungen der LHO sowie der Haushaltsvermerk zu Kapitel 12 20 Titelgruppe 72 „Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB)“ – Ausgaben – in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Bewirtschaftung der Stellenpläne und Stellenübersichten in Kapitel 04 10 (Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) richtet sich nach den jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Landeshaushaltsgesetzes, der Landeshaushaltsordnung und den Verwaltungsvorschriften über die Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Zur Haushaltsrechnung sind dem für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministerium vorzulegen:

- die Kreditaufnahme, Tilgung und Bestand zum Stichtag,
- die Gesamtausgaben an Investitionen,
- Beitrag zur Gesamtnachweisung über das Grundvermögen des Landes Rheinland-Pfalz und seine Veränderungen während des Wirtschaftsjahres.

Die Unterlagen sind für jedes Wirtschaftsjahr stichtagsbezogen (31. Dezember) bis zum 31. Juli des folgenden Wirtschaftsjahres vorzulegen.

Der Landesbetrieb LBB unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz sowie durch den Bundesrechnungshof, soweit der Landesbetrieb LBB Baumaßnahmen des Bundes und seiner rechtsfähigen Anstalten durchführt und betreut.

7. Dienst- und Fachaufsicht

- a) Die oberste Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministerium, soweit nicht die oberste Fachaufsicht bei den fachlich zuständigen Bundesministerien liegt.
- b) Der Geschäftsleitung obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Bediensteten der zentralen Dienststelle in Mainz (Zentrale) sowie die Dienst- und Fachaufsicht über die regionalen Dienststellen (Niederlassungen) und anderen Organisationseinheiten, soweit diese nicht durch Vereinbarung mit dem Bund dem Amt für Bundesbau übertragen ist.
- c) Der Leitung der regionalen Dienststellen (Niederlassungen) obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Bediensteten der jeweiligen Dienststelle. Dies gilt für die Leitung anderer Organisationseinheiten entsprechend.

8. Vertretung

Die außergerichtliche Vertretung des Landes im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs LBB obliegt der Geschäftsleitung. Die gerichtliche Vertretung bestimmt sich nach der Vertretungsordnung Finanzen vom 18. November 1988 (BS 3210-6) in der jeweils geltenden Fassung.

9. Inkrafttreten

Diese Organisationsverfügung tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Organisationsverfügung für den Landesbetrieb „Liegenschafts- und Baubetreuung“ vom 20. März 2015 (MinBl. S. 41) außer Kraft.

MinBl. 2019, S. 400

Einkommensgrenze ab dem 1. Januar 2020 (§ 13 Absatz 2 Landeswohnraumförderungsgesetz – LWoFG in Verbindung mit § 13 Absatz 3 LWoFG)

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen

vom 4. Dezember 2019 (5115-0001#2019/0003-0401 4512.0005)

1. Januar 2020		
1.	Einpersonenhaushalt	16.023,51 Euro
2.	Zweipersonenhaushalt	22.967,03 Euro
	zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	5.341,17 Euro
	Erhöhung für jedes zum Haushalt gehörende Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 Einkommensteuergesetz	1.068,23 Euro
Der errechnete Betrag ist auf volle 100 Euro aufzurunden (§ 13 Abs. 3 Satz 2 1. Halbsatz LWoFG).		

Die neuen Einkommensgrenzen sind zu berücksichtigen bei

1. der Erteilung von Förderzusagen nach § 7 LWoFG,
2. der Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen nach § 17 LWoFG und
3. allen sonstigen Verwaltungsentscheidungen, bei denen die Einkommensgrenzen nach § 13 Abs. 2 LWoFG maßgeblich sind.

MinBl. 2019, S. 402

**Ministerialblatt der Landesregierung
von Rheinland-Pfalz**

N 4757 A

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

JVA Diez Druckerei
Limburger Str. 122, 65582 Diez

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16 -4767, Fax 06131 16-5797

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez
Tel. 06432 609-301, Fax 06432 609-304, E-Mail gvbl.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 55,00 EUR.
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

Einzelpreis dieser Nummer 2,40 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.